

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung  
Nordrhein-Westfalen  
Standort Münster  
Fachbereich: Polizeivollzugsdienst  
Bachelor-Thesis

**Nina Stehmann**

**Die rechtliche Sanktionierung von „Hassmails“  
gegenüber Politikerinnen anhand des neuen  
Straftatbestandes der verhetzenden Beleidigung,  
§ 192a StGB**

Münster, August 2022

## Vorbemerkung

In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit in Fällen, in denen alle Geschlechtsidentitäten gemeint sind, das generische Maskulinum verwendet.

Wird explizit nur die weibliche Form genutzt, so sind an diesen Stellen aufgrund des Themas der Arbeit nur weibliche Personen gemeint.

Wird in dieser Arbeit das Wort „Verfasser“ genutzt, so ist ausschließlich die verfassende Person einer E-Mail gemeint, nicht die Verfasserin dieser Arbeit.

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
2	Dr. Irene Mihalic – Mitglied des Bundestages .....	6
2.1	Interview.....	7
2.2	Hassmails .....	7
2.2.1	E-Mail 8.....	8
2.2.2	E-Mail 10.....	10
3	Die Strafbarkeit exemplarischer Hassmails vor der Einführung des § 192a StGB .....	11
3.1	Strafbarkeit der E-Mail 8 .....	11
3.2	Strafbarkeit der E-Mail 10 .....	14
4	Hintergründe der Einführung des § 192a StGB.....	18
5	§ 192a Strafgesetzbuch – verhetzende Beleidigung .....	19
5.1	Verfahren der Einführung.....	19
5.2	Tatbestand des § 192a StGB.....	23
5.2.1	Der Begriff des Inhalts .....	23
5.2.2	Die Eignung, die Menschenwürde anzugreifen .....	24
5.2.3	Verwerfliche Inhaltsformen .....	26
5.2.4	Geschützte Gruppen .....	27
5.2.5	Das unaufgeforderte Gelangenlassen.....	31
5.2.6	Adressat des Gelangenlassens .....	33
5.2.7	Subjektiver Tatbestand .....	34
5.2.8	Ergänzende Bestimmungen .....	34
6	Die Strafbarkeit exemplarischer Hassmails nach der Einführung des § 192a StGB .....	35
6.1	Strafbarkeit der E-Mail 8 .....	35

6.2	Strafbarkeit der E-Mail 10 .....	38
7	Hassmails als Ausprägung der Meinungsfreiheit .....	39
7.1	Schutzbereich .....	39
7.2	Eingriff.....	41
7.3	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	41
8	Hassmails – eine Gefährdung der Demokratie? .....	44
9	Fazit .....	46
10	Literaturverzeichnis.....	48
11	Verzeichnis der parlamentarischen Drucksachen .....	51
Anhang	.....	53
	Anhang 1: Interview mit Dr. Irene Mihalic, Mitglied des Bundestages.....	53
	Anhang 2: Beispielhafte Hassmails von Irene Mihalic.....	69

## 1 Einleitung

Trotz der immer besser werdenden Gleichstellung der Geschlechter in der Öffentlichkeit, dem Berufsleben und auch der Politik, erfahren politisch aktive Frauen noch immer Widerstand. Hass und Ablehnung werden ihnen auch in Form von sogenannten „Hassmails“ entgegen gebracht.

Durch das Auftauchen von an den Zentralrat der Juden verschickten Hassmails wurde der Gesetzgeber auf eine Strafbarkeitslücke aufmerksam, die sich zwischen der Volksverhetzung gemäß § 130 Strafgesetzbuch (StGB) und der Beleidigung gemäß § 185 StGB befand.<sup>1</sup>

Um diese Strafbarkeitslücke zu schließen, wurde § 192a StGB, die verhetzende Beleidigung, geschaffen. Sie soll passgenau diese Lücke schließen und Herabsetzungen, die unter anderen Umständen wegen Volksverhetzung strafbar gewesen wären, nun auch in einem Zweipersonenverhältnis oder in einer kleinen Gruppe strafbar machen.<sup>2</sup>

Die vorliegende Arbeit soll die Anwendbarkeit der verhetzenden Beleidigung auf Hassmails, die Politikerinnen zugesandt wurden, untersuchen.

Dazu werden exemplarische Hassmails untersucht, nach der vorherigen und der aktuellen Rechtsprechung problemorientiert eingeordnet und der Tatbestand der verhetzenden Beleidigung für sich analysiert.

Die Hassmails gegenüber Politikerinnen enthalten oftmals Werturteile der Verfasser oder Kommentare zu den politischen Handlungsfeldern der Politikerinnen. Sie können daher von der Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Artikel 5 Grundgesetz (GG) geschützt sein.

Um das Verhältnis des neuen Tatbestandes der verhetzenden Beleidigung zu dem Grundrecht der Meinungsfreiheit zu untersuchen, sollen die beiden Normen in Beziehung gesetzt und miteinander abgewägt werden.

---

<sup>1</sup> Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 19(6)246, S. 8f

<sup>2</sup> Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 19(6)246, S. 9

Zudem soll der Einfluss von Hassmails auf die Demokratie begutachtet werden.

Methodisch bedient sich diese Arbeit eines Interviews mit der Bundestagsabgeordneten Dr. Irene Mihalic. Diese stellt darüber hinaus zur praktischen Analyse einige Hassmails zur Verfügung, die sie im Rahmen der Ausführung ihres Amtes übersandt bekommen hat.

## 2 Dr. Irene Mihalic – Mitglied des Bundestages

Irene Mihalic absolvierte ab 1993 zunächst eine Ausbildung bei der Polizei Nordrhein-Westfalen und arbeitete im Anschluss bei der Autobahnpolizei der Bezirksregierung Köln sowie in der Kreispolizeibehörde Gummersbach. Sie absolvierte das Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung als „Diplom Verwaltungswirtin FH“, in dessen Rahmen sie mehrere Monate im Rauschgiftkommissariat verbrachte. Nach dem Studium kehrte sie als Wachdienstführerin zur Autobahnpolizei zurück, wo sie bis zu ihrem Eintritt in den Bundestag im Jahr 2013 arbeitete.<sup>3</sup>

An der Ruhr-Universität Bochum studierte sie Kriminologie und Polizeiwissenschaft und schloss das Studium 2016 mit einem Master of Arts ab. Im Jahr 2018 promovierte sie an der juristischen Fakultät ebendieser.

Die politische Laufbahn von Irene Mihalic begann 2006 mit dem Eintritt in die Partei Bündnis 90/Die Grünen. Ab 2007 begann ihr politisches Engagement für diese, dabei war sie zunächst aktiv im Kreisvorstand Gelsenkirchen, anschließend im Rat der Stadt Gelsenkirchen, im Landesvorstand Bündnis 90/Die Grünen NRW und im Bezirksvorstand Ruhr von Bündnis 90/Die Grünen.

In den Bundestag zog Mihalic bei den Wahlen 2013, 2017 und 2021 jeweils über die Landesliste Nordrhein-Westfalen der Partei ein. Innerhalb ihrer Arbeit im Bundestag war sie als Obfrau in mehreren Untersuchungsausschüssen tätig, ist Mitglied im Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und im gemeinsamen Ausschuss nach Art. 53a GG sowie stellvertretendes Mitglied

---

<sup>3</sup> Interview mit Dr. Irene Mihalic vom 12.04.2022, Anhang 1, S. 66f, Z. 376-388

im Ausschuss für Inneres und Heimat. Zudem ist sie innerhalb der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erste parlamentarische Geschäftsführerin.<sup>4</sup>

## 2.1 Interview

Im Rahmen dieser Arbeit stellte Irene Mihalic sich für ein Interview zur Verfügung. Das Interview fand am 12. April 2022 ab 09:00 Uhr online via „Zoom“ statt. Besprochen wurden dabei unter anderem das Thema „Hassmails“ und der Tatbestand verhetzende Beleidigung, § 192a StGB.

Irene Mihalic gab an, seit 2014 etwa 500 Hassmails erhalten zu haben.<sup>5</sup> Sie lese diese nicht selbst, sondern bekomme nur exemplarische Hassmails von ihren MitarbeiterInnen weitergeleitet, wenn sich die E-Mails zu einem bestimmten Thema häufen.<sup>6</sup>

Der Umgang mit den Hassmails sei innerhalb des Bundestages nicht einheitlich. Während sie im Regelfall die Hassmails sichere und Anzeige erstatte, gebe es auch PolitikerInnen, die diese lediglich löschen und keine weiteren Wege einleiten.<sup>7</sup>

## 2.2 Hassmails

Für den Begriff der Hassmail gibt es keine einheitliche Definition. Hassmails können allerdings als per E-Mail versandte Form der Hassrede angesehen werden. Hassrede umschreibt ein Phänomen, bei dem die Empfänger online beschimpft, beleidigt oder bedroht werden. Gewaltandrohungen wie Mord oder Vergewaltigung sind ebenso eine mögliche Ausprägung der Hassrede, wie Aufforderungen zum Suizid.<sup>8</sup>

---

<sup>4</sup> Mihalic, Über Irene, [www.irene-mihalic.de](http://www.irene-mihalic.de)

<sup>5</sup> Interview mit Dr. Irene Mihalic vom 12.04.2022, Anhang 1, S. 54, Z. 16-17

<sup>6</sup> Interview mit Dr. Irene Mihalic vom 12.04.2022, Anhang 1, S. 54f, Z. 26, 38-41

<sup>7</sup> Interview mit Dr. Irene Mihalic vom 12.04.2022, Anhang 1, S. 54f, Z. 12-13, 43-51, 58-61

<sup>8</sup> Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt, Hatespeech Was ist das?, [www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de](http://www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de)

Um die Strafbarkeit von Hassmails an konkreten Beispielen untersuchen zu können, stellte Irene Mihalic zehn an sie versandte E-Mails, die von ihrem Büro als „Hassmails“ kategorisiert wurden, zur Verfügung.<sup>9</sup>

Die E-Mails wurden zwischen Februar 2019 und März 2022 versandt. Sie würdigen die Empfängerin auf unterschiedlichste Weise herab, indem sie beleidigt, zur Ausreise aus Deutschland aufgefordert oder bedroht wird.

Neun der zehn E-Mails sind eindeutig themenbezogen und richten sich entweder konkret gegen bestimmte Äußerungen oder Auftritte von Irene Mihalic oder haben Artikel von Nachrichtenportalen zum Anlass. Nur bei E-Mail 9 ist kein spezifischer Themenbezug erkennbar; hier wird Irene Mihalic ohne weitere Zusammenhänge aufgefordert, das Land zu verlassen.<sup>10</sup>

Neben der Diffamierung der Empfängerin, Irene Mihalic, werden in mehreren Mails auch andere Personengruppen wegen ihrer Herkunft oder Hautfarbe beschimpft.

Insgesamt fällt der sehr „raue“ Sprachstil der E-Mails auf, durch den der Eindruck entsteht, dass sie mit viel Emotionalität verfasst wurden.

Unter Kapitel 3 dieser Arbeit soll die Strafbarkeit exemplarischer Hassmails vor der Einführung des § 192a StGB thematisiert werden. Dabei sollen Ausschnitte zweier E-Mails analysiert werden, die im Folgenden näher betrachtet werden.

### 2.2.1 E-Mail 8

Zunächst soll E-Mail 8 eingeordnet werden. Die E-Mail stammt aus dem Juni 2020, liegt also wegen des Rückwirkungsverbotes außerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches des § 192a StGB. Es handelt sich dabei mit 379 Wörtern um eine verhältnismäßig lange E-Mail, die aus zwei Teilen besteht.<sup>11</sup>

Unter dem an Irene Mihalic adressierten Kopf der E-Mail mit dem Betreff „*dieses rotgrüne weib leidet unter realitaetsVERLUST*“[sic!] beginnt der Verfasser

---

<sup>9</sup> Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, S. 69-77

<sup>10</sup> Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, S. 76, Z. 200-201

<sup>11</sup> Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, S. 74-76, Z. 116--186



zunächst damit, seine Meinung scheinbar zu dem Fall George Floyd kundzutun. Er benutzt dabei die Ausdrücke „*Das hochkriminelle schwarze stueck scheiße*“[sic!], „*Untermenschen*“, „*hat bekommen was es verdient*“ und „*Die weisse Frau dem WEISSEN MANN!*“[sic!]. Danach äußert er sich zu der Bundesliga und dem DFB, der seiner Meinung nach „*antiweisrrassistisch*“ ist.<sup>12</sup>

Im Anschluss folgt der Kopf einer E-Mail an Saskia Esken mit dem Betreff „*Halten Sie Ihr schiefes Maul, Sie giftfrueue rotfotzige Futt!*“[sic!],<sup>13</sup> auf den ein langer Text folgt. Vorstellbar ist, dass der Verfasser seine eigene an Saskia Esken versandte E-Mail an Irene Mihalic mit dem zusätzlichen oben beschriebenen Absatz weiterleitete.

Dieser zweite Teil der E-Mail beginnt mit einem Link der Website *www.tageschau.de*, der nicht mehr aufrufbar ist. Aus der Adresse des Links geht hervor, dass es sich um einen Artikel oder Beitrag handelte, in dem Saskia Esken sich zum Thema Rassismus in der Polizei äußerte.<sup>14</sup> Anhand des Datumsstempels der E-Mail an Irene Mihalic könnte es sich bei der verlinkten Äußerung von Saskia Esken um diejenige gehandelt haben, in der sie Anfang Juni 2020 angab, Fälle wie der des George Floyd und Rassismus in der Polizei seien kein Einzelfall und auch die deutsche Polizei habe teils Probleme mit „latentem Rassismus“. In dieser Äußerung hatte sie die Einführung einer unabhängigen Stelle für die Bearbeitung von Fällen von Rassismus in der Polizei gefordert.<sup>15</sup>

Nach dem Link beginnt der Verfasser mit einem Absatz, in der er unter massiver Verwendung von Schimpfwörtern und Fäkalsprache kritisiert, die Polizei wende Gewalt zu wenig gegen „Linke“ und Menschen mit Migrationshintergrund hingegen zu viel gegen „Rechte“ an.<sup>16</sup> Im darauffolgenden Absatz wirft er den

---

<sup>12</sup> Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, S. 74, Z. 121-129

<sup>13</sup> Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, S. 74, Z. 131

<sup>14</sup> Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, S. 74, Z. 132-134

<sup>15</sup> ZEIT ONLINE, Saskia Esken: "Latenter Rassismus bei Sicherheitskräften auch in Deutschland", [www.zeit.de](http://www.zeit.de)

<sup>16</sup> Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, S. 74f, Z. 136-149

„nichtwissen“[sic!] diverse Straftaten und weiteres für Mitmenschen unangenehmes Verhalten vor.<sup>17</sup>

Weiterhin wünsche er sich, dass keine Polizei in der Nähe sei, wenn Saskia Esken (oder je nach Interpretation auch Irene Mihalic) von Menschen mit Migrationshintergrund ausgeraubt und geschlagen würde.<sup>18</sup> Er nennt die Empfängerin „weisse Nutte“ und dunkelhäutige Menschen „shitcoloured people“,<sup>19</sup> spricht von Europa als „weissen Kontinent“ und hofft scheinbar auf eine Revolution, an der auch Polizisten und Soldaten mitwirken sollen.<sup>20</sup>

Daraufhin folgt die letzte Passage, die im folgenden Kapitel näher untersucht werden soll:

*Bei der Polizei und auch in Deutschland haben unverschämte und inkompatible ( in jeder Hinsicht) neger und Orientalen und auch deutschfeindliches Linkes grobzeug NICHTS verloren!*

*Heimatfeindliche grünfotzen wie Sie auch nicht!wer Deutschland nicht liebt\UND erhalten will,MUSS Deutschland VERLASSEN!bald ist es hoffentlich soweit!*

*Im kongo koennen Sie soviel kotkolben,grau schwarz wie SCHEISSE in Ihr schiefes loses maul stecken lassen..bis Ihnen die braune scheisse aus allen loechern und poren laeuft! Sie und Ihresgleichen...weisse nutten und tuntengetier mit giftgrünen weltbildern!*

*We dont like the shitkallerd pipel!*

*Deutsches Heimatrecht zaehlt![sic!]<sup>21</sup>*

### 2.2.2 E-Mail 10

Die zweite E-Mail, die rechtlich eingeordnet werden soll, ist E-Mail 10. Sie wurde von dem Verfasser an 22 Empfänger versandt; darunter 21 Politiker und Politikerinnen des Bundestages und die Poststelle des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.<sup>22</sup>

Der Betreff lautet „100 Milliarden für die Bundeswehr: Merz (CDU) widerspricht den Grünen“.<sup>23</sup> Ein Link zu einem gleichnamigen Artikel auf einem Nachrichtenportal im Internet ist am Ende der E-Mail eingefügt.<sup>24</sup>

---

<sup>17</sup> Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, S. 75, Z. 151-158

<sup>18</sup> Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, S. 75, Z. 160-161

<sup>19</sup> Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, S. 75, Z. 163-164

<sup>20</sup> Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, S. 75, Z. 165-169

<sup>21</sup> Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, S. 75f, Z. 171-182

<sup>22</sup> Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, S. 77, Z. 206-223

<sup>23</sup> Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, S. 77, Z. 224-225

<sup>24</sup> Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, S. 77, Z. 230-232

Die E-Mail selbst ist mit 23 Wörtern eher kurz. Irene Mihalic wird als „eine der verwirrtesten Ideologen der GRÜNEN Sekte“ bezeichnet. Die Mitglieder ihrer Partei werden weiter als „Nichtskönner“ betitelt, die das „Geld der Steuerzahler weltweit verteilen“. Im Anschluss schreibt der Verfasser „So Zeug gehört politisch weg!!!“. <sup>25</sup>

### 3 Die Strafbarkeit exemplarischer Hassmails vor der Einführung des § 192a StGB

Im Folgenden soll nun eine mögliche Strafbarkeit von bestimmten Passagen der beiden oben beschriebenen E-Mails begutachtet werden.

Näher betrachtet werden sollen dabei die Tatbestände der Volksverhetzung, der Beleidigung und der gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, welche eine Qualifikation zum Tatbestand der Beleidigung darstellt. <sup>26</sup>

#### 3.1 Strafbarkeit der E-Mail 8

Der oben zitierte Abschnitt der E-Mail 8 wertet Menschen mit Migrationshintergrund, politisch „links“ ausgerichtete Personen, insbesondere wenn diese weiblich sind, und die Empfängerin in ihrer Rolle als Frau herab. Eine umfassende Begutachtung aller herabwürdigenden Äußerungen in diesem Abschnitt würde den Rahmen dieser Arbeit übersteigen.

Aufgrund der Fokussierung dieser Arbeit auf Hassmails gegen weibliche Politikerinnen soll hier die Passage bewertet werden, in der der Verfasser äußert, die Empfängerin solle sich „soviel kotkolben, grau schwarz wie SCHEISSE in Ihr schiefes loses maul stecken lassen“[sic!] bis ihr „die braune scheisse aus allen loechern und poren laeuft“[sic!]. Im nächsten Satz werden sie und „ihresgleichen“ als „weisse nutte“[sic!] und „tuntenetier“[sic!] bezeichnet. <sup>27</sup>

---

<sup>25</sup> Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, S. 77, Z. 227-229

<sup>26</sup> Da es sich lediglich um eine exemplarische Bewertung handelt, werden die Tatzeiten und das damit verbundene Rückwirkungsverbot nicht beachtet.

<sup>27</sup> Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, S. 75f, Z. 179-182

Zwar hat das Oberlandesgericht Köln mit Urteil vom 09. Juni 2020 entschieden, dass Frauen grundsätzlich auch als „Teile der Bevölkerung“ im Sinne des § 130 StGB erfasst sind.<sup>28</sup> Dennoch ist dieser Tatbestand aufgrund der Art der Versendung als E-Mail an, soweit ersichtlich, nur zwei volljährige Personen nicht erfüllt. Bezüglich Absatz 1 Nummer 2 scheidet es somit an dem Tatbestandsmerkmal „Störung des öffentlichen Friedens“, bezüglich Absatz 2 Nummer 1 c) an den Tatbestandsmerkmalen „Verbreiten“ oder „der Öffentlichkeit zugänglich machen“.

In Betracht kommt jedoch die Beleidigung gemäß § 185 StGB. Eine solche ist gegeben, wenn die Ehre des Betroffenen dadurch angegriffen wird, dass der Täter seine Missachtung oder Nichtachtung kundtut.<sup>29</sup> Die Ehre einer Person ist verletzt, wenn ihr der eigene Geltungswert ganz oder teilweise abgesprochen wird.<sup>30</sup>

Der Verfasser beschreibt sehr bildhaft und mit abwertenden Worten eine für die Empfängerin sehr herabwürdigende, fiktive Situation. Er bedient sich für diese Herabwürdigung einer sexuellen Komponente. Der Ausdruck „Kotkolben“ wird in diesem Zusammenhang für das männliche Geschlechtsteil eines dunkelhäutigen Menschen stehen. Das mit Worten beschriebene Bild der sexuellen Handlung und der aus der Empfängerin der E-Mail laufenden Fäkalien ist zutiefst missachtend und kann selbst im Kontext der politischen Meinungsäußerung kaum dem Täter wohlwollend ausgelegt werden. Der Tatbestand der Beleidigung ist somit zunächst erfüllt.

Jedoch muss nach teils vertretener Auffassung im Rahmen der Rechtfertigung eine Abwägung mit der Meinungsäußerungsfreiheit des Täters aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 1. Variante Grundgesetz stattfinden.<sup>31</sup> Zum Teil wird ein Eingriff

---

<sup>28</sup> OLG Köln - 1 RVs 77/20 -, Rn. 92

[https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2020/1\\_RVs\\_77\\_20\\_Urteil\\_20200609.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2020/1_RVs_77_20_Urteil_20200609.html), zuletzt abgerufen am 09.05.2022

<sup>29</sup> Schneider in Dölling/Duttke/König/Rössner, § 185, Rn. 13

<sup>30</sup> Rogall in SK-StGB, § 185, Rn. 9

<sup>31</sup> Von der Decken in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Artikel 5, Rn. 9; Rogall in SK-StGB, § 185, Rn. 23; Sinn in Satzger/Schluckebier/Widmaier, § 185, Rn. 21; Schneider in Dölling/Duttke/König/Rössner, § 185, Rn. 23

von Grundrechten wie der Meinungsfreiheit in das Recht der persönlichen Ehre allerdings verneint.<sup>32</sup> Aspekte der Meinungsfreiheit sind in §193 StGB, der Wahrnehmung berechtigter Interessen, verankert.<sup>33</sup> Dieser enthält besondere Rechtfertigungsgründe, unter anderem für die Beleidigung.<sup>34</sup>

Im Falle von Formalbeleidigungen, Schmähkritik und Menschenwürdeverletzungen überwiegt der Schutz der Ehre in der Regel die Meinungsfreiheit.<sup>35</sup> Eine Formalbeleidigung besteht, wenn das Wort an sich zu einer Beleidigung führt und den Beleidigten demütigt. Eine Schmähkritik zeichnet sich dadurch aus, dass eine Äußerung keinem sachlichen Zusammenhang, sondern lediglich der Diffamierung einer Person dient. Eine Menschenwürdeverletzung liegt vor, wenn einem Menschen der Kern der Persönlichkeit, der seine Würde ausmacht, durch eine Äußerung abgesprochen wird.<sup>36</sup>

Insbesondere im Zusammenhang mit politischen Äußerungen sind „einprägsame und starke Formulierungen hinzunehmen“, so dass zum Teil ein höheres Maß an Ehrverletzungen toleriert werden muss.<sup>37</sup>

Die hier vom Verfasser der E-Mail genutzten Worte „Nutte“ und „Tuntenetier“ dürften als Formalbeleidigung zu klassifizieren sein. Die davorstehende Passage der sexualisierten Herabwürdigung der Empfängerin schließt sich an die zuvor geäußerte Aufforderung, das Land zu verlassen, an. Bei einer für den Täter wohlwollenden Auslegung könnte diese Herabwürdigung als Stilmittel zur Unterstreichung seiner Forderungen interpretiert werden. Andererseits wird innerhalb dieses Satzes kein erkennbares Element der politischen Diskussion geäußert, so dass der Eindruck entsteht, die Intention dieser Äußerung liege allein in der Herabsetzung der Person. Nach hier vertretener Auffassung handelt es sich daher bei dieser Passage um eine Schmähkritik.

---

<sup>32</sup> Zaczyk in NK-StGB § 185, Rn. 18

<sup>33</sup> Rogall in SK-StGB, § 185, Rn. 23

<sup>34</sup> Schneider in Dölling/Duttke/König/Rössner, § 193, Rn. 1

<sup>35</sup> Rogall in SK-StGB, § 185, Rn. 23

<sup>36</sup> Von der Decken in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Artikel 5, Rn. 9

<sup>37</sup> Regge/Pegel in MüKo-StGB, § 193, Rn. 43

Eine derart über die Grenzen jeden Anstands hinausgehende Herabwürdigung könnte zudem als Menschenwürdeverletzung aufgefasst werden, sofern die Äußerung dahingehend gedeutet wird, dass die Empfängerin durch die bildliche Beschreibung einer sexuellen Handlung mit vielen Personen und dem zusätzlichen Fäkalbezug als Frau objektisiert und dadurch der Kern ihrer Persönlichkeit angegriffen wird.<sup>38</sup> An dieser Stelle sind auch andere Deutungen und Auffassungen vertretbar. Deshalb soll die Frage bezüglich der Menschenwürdeverletzung hier offen gehalten werden.

Aufgrund des Vorliegens einer Schmähkritik wäre somit die Abwägung der Meinungsfreiheit hinfällig<sup>39</sup> und der § 185 StGB für diese Passage erfüllt.

Die Qualifikation aus § 188 StGB kann vorliegend nicht einschlägig sein, da es wie oben dargelegt aufgrund der Art der Versendung als E-Mail an den Tatbestandsmerkmalen „öffentlich“, „in einer Versammlung“ oder „durch Verbreiten eines Inhalts“ fehlt.

### 3.2 Strafbarkeit der E-Mail 10

Die E-Mail 10 zeichnet sich in Abgrenzung zu den anderen übersandten E-Mails durch ihren großen Empfängerkreis aus. Im Gegensatz zu E-Mail 8 ist diese E-Mail kurz gehalten, konkret themenbezogen und bedient sich eines formal unauffälligen Schreibstils.<sup>40</sup>

Für eine Verwirklichung des Tatbestandes der Volksverhetzung wäre hier unter anderem ein Angriff auf die Menschenwürde erforderlich.

Die vom Verfasser der E-Mail genutzten Bezeichnungen „*verwirrt*“, „*Ideologen*“ und „*Nichtsköner*“ sowie die Bezeichnung einer politischen Partei als Sekte bewegen sich in einer recht weit vom Kern der Persönlichkeit entfernten Sphäre. Daher ist hier eine Menschenwürdeverletzung nicht ersichtlich.

Die Bezeichnung von Menschen als „*Zeug*“ objektisiert die betroffenen Personen und verletzt die Ehre damit nach hier vertretener Auffassung stärker als die

---

<sup>38</sup> Vgl. Von der Decken in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Artikel 5, Rn. 9

<sup>39</sup> Schneider in Dölling/Duttke/König/Rössner, § 185, Rn. 23

<sup>40</sup> Hassmails von Irene Mihalic, Anhang 2, S. 77, Z. 203-232

zuvor genannten Begriffe. Da sich der Begriff jedoch nach konfliktarmer Auslegung<sup>41</sup> auf die Partei als Institution beziehen könnte, kann auch hier eine Menschenwürdeverletzung nicht angenommen werden.

Eine Strafbarkeit wegen Volksverhetzung kann somit nicht bestehen. Stattdessen kommt die Strafbarkeit wegen Beleidigung in Betracht.

Der Verfasser drückt seine Missachtung gegenüber Irene Mihalic deutlich aus und teilt diese mit einem umfangreichen Empfängerkreis. Damit spricht er ihr ihren Geltungswert zumindest in der politischen Landschaft ab. So kann grundsätzlich von einer beleidigenden Äußerung ausgegangen werden.

Bezüglich der Bewertung, ob eine Schmähekritik vorliegt, muss auch hier der thematische Bezug der oben genannten herabwürdigenden Bezeichnungen begutachtet werden. Im Gegensatz zu E-Mail 8 stehen diese in E-Mail 10 in engem inhaltlichem Zusammenhang mit der politischen Äußerung des Verfassers. Eine Schmähekritik liegt somit nicht vor.

Auch eine Formalbeleidigung ist nicht ersichtlich, so dass eine konkrete Abwägung mit der Meinungsfreiheit erforderlich ist.

Die Ehrverletzung wirkt durch die Versendung an eine Personengruppe, von der jede Person die diffamierenden Worte bezüglich Irene Mihalic lesen kann, deutlich schwerer, als wenn diese nur an Mihalic selbst gesendet worden wären. Die herabsetzenden Äußerungen sind zwar sachbezogen, eine Diskussion bezüglich dieser Themen wäre, je nach Sprachkompetenz des Verfassers,<sup>42</sup> jedoch genauso ohne die Herabsetzung der Person oder die Versendung an eine Personengruppe möglich gewesen.

Andererseits stellt die Meinungsfreiheit ebenfalls ein hochrangiges Grundrecht dar. Neben dem Inhalt der Meinungsäußerung ist dabei ebenfalls die Art der Äußerung oder das Verbreiten geschützt, also auch das Versenden per E-Mail an viele verschiedene Personen.<sup>43</sup> Gerade die Demokratie lebt auch von dem

---

<sup>41</sup> Pabst, S. 301

<sup>42</sup> Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (993)

<sup>43</sup> Von der Decken in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Artikel 5, Rn. 6

Austausch der Meinungen und der damit verbundenen freien Meinungsäußerung.<sup>44</sup>

Ebenfalls zur Abwägung relevant können täterbezogene Erkenntnisse sein, wie die Ausdrucksfähigkeit und das subjektive Element der Tat. Diese Informationen stehen in diesem Fall nicht zur Verfügung.

Daher sind hier beide Ansichten vertretbar. Ob ein Politiker eine solche Herabsetzung noch hinnehmen muss, müsste ein Gericht unter Einbeziehung aller vorliegenden Informationen bewerten.

Für den Fall, dass hier eine Strafbarkeit wegen Beleidigung besteht, kommt auch die Qualifikation aus § 188 StGB infrage.

Zunächst müsste eine Person, die im politischen Leben des Volkes steht, beleidigt worden sein. Die Beleidigung wurde oben bereits thematisiert. Dass die Empfängerin der E-Mail, Irene Mihalic, als Mitglied des deutschen Bundestages im politischen Leben des Volkes steht, ist unproblematisch gegeben.

Anders als mit den übrigen neun E-Mails wurde mit dieser E-Mail ein größerer Empfängerkreis erreicht.

Für das Tatbestandsmerkmal „Verbreiten“, welches eine mögliche Variante des § 188 StGB ausmacht, muss der Inhalt einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht werden, der „für den Täter nicht mehr kontrollierbar ist“.<sup>45</sup>

Schäfer und Anstötz nennen im Münchener Kommentar zum StGB die Versendung von E-Mails als zumindest grundsätzlich geeignete Ausprägung des Verbreitens, so dass hierdurch keine Probleme entstehen.<sup>46</sup>

In diesem Fall haben 21 Personen und die Poststelle des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die E-Mail empfangen. Es ist anzunehmen, dass auf die offiziellen E-Mail-Adressen der Politiker jeweils, wie es bei

---

<sup>44</sup> Von der Decken in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Artikel 5, Rn. 2

<sup>45</sup> Regge/Pegel in MüKo-StGB, § 186, Rn. 37

<sup>46</sup> Stegbauer NSTZ 2008, 73 (78); Schäfer/Anstötz in MüKo-StGB, § 130, Rn. 74



Irene Mihalic der Fall ist, neben dem Politiker selbst auch seine Mitarbeiter Zugriff haben. Im Büro von Frau Mihalic arbeiten sechs Mitarbeiter.<sup>47</sup> Bei der Annahme, dass dies ein üblicher Wert ist und dass jeder der Mitarbeiter Zugang zu dem E-Mail-Postfach hat, ergäbe das 147 Personen und eine unbestimmte Anzahl an Mitarbeitern in der Poststelle. Bei dieser Berechnung wäre eine größere Personengruppe, die der Täter nicht überschauen kann, zu bejahen. Falls jedoch für jeden Politiker nur ein Mitarbeiter fest das E-Mail-Postfach betreut, ergäbe das nur 42 berechnete Einzelpersonen. Bei dieser Zahl wäre fraglich, ob die Personengruppe als groß anzusehen ist. Da der Täter jedoch vermutlich keine Vorstellungen bezüglich der Anzahl der Mitarbeiter hat, wäre diese kleinere Gruppe dennoch nicht für ihn überschaubar.

Zudem müsste der Täter Vorsatz auf das Erreichen dieser, seiner Vorstellung nach größeren, Personengruppe gehabt haben. Er müsste in diesem Fall somit angenommen haben, dass auch Mitarbeiter die E-Mails von Politikern lesen.

Ob dies dem Täter bewusst war, kann vorliegend nicht geklärt werden. Die Strafbarkeit hinge jedoch von dem Vorsatz des Täters ab, da der § 188 StGB keine Strafbarkeit eines fahrlässigen Pendantes zum Verbreiten vorsieht.

Als weiteres Tatbestandsmerkmal müsste die Tat geeignet sein, das öffentliche Wirken des Empfängers erheblich zu erschweren. Aufgrund der Formulierung einer Geeignetheitsklausel muss es nicht zu tatsächlichen Erschwerungen kommen. Diese liegen laut Aussage von Irene Mihalic nicht vor, da sie die E-Mails in der Regel nicht lese und zudem ihr Handeln nicht an die E-Mails anpasse.<sup>48</sup> Allerdings haben solche E-Mails auf andere Politiker zum Teil mehr Einfluss. In diversen Fällen sind Kommunalpolitiker beispielsweise wegen ähnlichen Hassnachrichten zurückgetreten.<sup>49</sup> Laut Irene Mihalic ändern zum Teil auch Politiker des Bundestages ihre politischen Äußerungen wegen derartigen E-Mails. Besonders wegen des Versendens der E-Mail an einen großen Empfängerkreis ist eine Wirkung auf Politiker in solchen Fällen grundsätzlich denkbar und im Alltag

---

<sup>47</sup> Interview mit Dr. Irene Mihalic vom 12.04.2022, Anhang 1, S. 57, Z. 113-114

<sup>48</sup> Interview mit Dr. Irene Mihalic vom 12.04.2022, Anhang 1, S. 54, Z. 26, S.56, Z. 70-72

<sup>49</sup> Pohl, Hass-Angriffe auf Kommunalpolitiker/innen, 13.04.2022, [www.kommunalwiki.boell.de](http://www.kommunalwiki.boell.de)

gegeben, so dass eine Geeignetheit zur Erschwerung des öffentlichen Wirkens angenommen werden kann.

Subjektiv verlangt der § 188 StGB neben dem Vorsatz des Täters bezüglich des Beleidigers und der Qualifikationsmerkmale, dass die Beleidigung aus Beweggründen begangen wurde, „die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen“. Im vorliegenden Fall wird aus der E-Mail der Hass des Verfassers gegen die Partei Bündnis 90/Die Grünen und deren Mitglieder ersichtlich. Die herabsetzenden Äußerungen nehmen zudem eine politische Aussage zum Anlass und der Verfasser äußert sich in seiner Nachricht ebenfalls politisch. Die Ehrverletzungen sind in seine eigene politische Aussage eingebettet. Der Zusammenhang der Beweggründe des Verfassers mit der politischen Stellung von Irene Mihalic ist somit gegeben.

Je nach Wertung der herabsetzenden Äußerungen als Beleidigung und je nach Vorstellung des Täters bezüglich des Tatbestandsmerkmals „Verbreiten“ könnte die E-Mail 10 somit im Sinne der §§ 185, 188 StGB strafbar sein.

#### 4 Hintergründe der Einführung des § 192a StGB

In vielen Fällen ist, wie im vorherigen Kapitel, eine Strafbarkeit von Hassmails wegen Beleidigung möglich.

Es tauchten jedoch in der Vergangenheit E-Mails auf, die ihre Empfänger in ihrer Ehre verletzten, indem sie wie bei Varianten der Volksverhetzung bestimmte Gruppen, denen die Empfänger angehören, beschimpften, böswillig verächtlich machten oder verleumdeten. Konkret ist hierbei von antisemitischen E-Mails an den Zentralrat der Juden die Rede.<sup>50</sup>

Durch die Versendung per E-Mail war jedoch, wie in der Analyse der exemplarischen Hassmails erläutert, der Straftatbestand der Volksverhetzung nicht erfüllt.<sup>51</sup> In diesen Fällen war es zudem so, dass auch der Tatbestand der Beleidigung nicht erfüllt war, da keine konkrete Person kontaktiert wurde und eine

---

<sup>50</sup> Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 19(6)246, S. 8

<sup>51</sup> Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 19(6)246, S. 9

Beleidigung unter Kollektivbezeichnung nur unter bestimmten, eingeschränkten Bedingungen möglich ist.<sup>52</sup> Trotz der fehlenden persönlichen Zuordnung führt die Kenntnisnahme solcher Inhalte zu massiven Ehrverletzungen bis hin zur Menschenwürdeverletzung der Betroffenen, wenn diese mit der verhetzten Gruppe über ein identitätsstiftendes Merkmal verbunden sind.<sup>53</sup>

Um dieser Problematik Rechnung zu tragen, wurde die Einführung eines Straftatbestandes, der diese Strafbarkeitslücke schließen soll, als Maßnahme zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus angedacht.<sup>54</sup>

Das Beispiel, das die Gesetzeslücke sichtbar machte, stammte aus dem antisemitischen Bereich. Gleiche Konstellationen sind jedoch bei anderen Glaubensgemeinschaften oder ähnlich stark verbundenen Gruppen denkbar, wie zum Beispiel bei dem Versenden homophober Inhalte an homosexuelle Personen oder, nach hier vertretener Auffassung, auch bei dem Versenden frauenfeindlicher Inhalte an Frauen.

## 5 § 192a Strafgesetzbuch – verhetzende Beleidigung

Bei dem § 192a StGB handelt es sich um den Tatbestand, der letztlich erlassen wurde, um die oben dargestellte Strafbarkeitslücke zu schließen. Im weiteren Verlauf sollen die Entstehungsgeschichte des Tatbestandes und der Regelungsbereich näher betrachtet werden.

### 5.1 Verfahren der Einführung

Die Einführung eines Straftatbestandes wegen verhetzender Beleidigung wurde im November 2020 im Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus vom zuständigen Kabinettsausschuss der Bundesregierung angestoßen.<sup>55</sup> Sie wird hier neben dem Entwerfen eines Straftatbe-

---

<sup>52</sup> Eisele in Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll-Nr. 19/155, S. 10

<sup>53</sup> Nussbaum, KriPoZ 6/2021, S. 335 (338)

<sup>54</sup> Wissenschaftliche Dienste, Sachstand WD 7 – 3000 – 005/21, S. 4

<sup>55</sup> Wissenschaftliche Dienste, Sachstand WD 7 – 3000 – 005/21, S. 4

standes für sogenannte „Feindeslisten“ und einer Überarbeitung in den Bereichen Cyberstalking und Schutz von Kommunalpolitikern als Maßnahme für das damalige Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz genannt.<sup>56</sup>

Im Januar 2021 beschäftigten sich die wissenschaftlichen Dienste des Bundestages mit der Frage der Vereinbarkeit einer möglichen Ausgestaltung eines Tatbestandes „verhetzende Beleidigung“ mit dem Gleichheitsgebot aus Artikel 3 GG. Die damals untersuchte Ausgestaltung des Tatbestandes wich deutlich von der letztlich erlassenen Formulierung ab und zielte auf eine Beschränkung des geschützten Personenkreises auf vom Nationalsozialismus verfolgte Gruppen ab.<sup>57</sup>

Im April 2021 verfasste die damalige Bundesregierung mit Drucksache 19/28678 einen Gesetzesentwurf, der sich auf die ebenfalls im Maßnahmenkatalog angestoßene Strafbarkeit von „Feindeslisten“ beschränkte.<sup>58</sup> Die „erste Beratung“ bezüglich dieses Gesetzesentwurfs fand am 22. April 2021 in einer Plenarsitzung des Bundestages statt. Es wurden zwei Reden vorgetragen und weitere zu Protokoll gegeben.<sup>59</sup> Der bis dahin nicht im Gesetzesentwurf enthaltende mögliche Tatbestand der verhetzenden Beleidigung wurde nicht angesprochen.

Der Gesetzesentwurf wurde federführend an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen, sowie zusätzlich an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und den Ausschuss Digitale Agenda.<sup>60</sup> Gleichermaßen wurde mit der Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12. Mai 2021 verfahren.<sup>61</sup>

---

<sup>56</sup> Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus, S. 6

<sup>57</sup> Wissenschaftliche Dienste, Sachstand WD 7 – 3000 – 005/21, S. 4

<sup>58</sup> Bundestagsdrucksache 19/28678

<sup>59</sup> Plenarprotokoll 19/224, Deutscher Bundestag, S. 28570-28572, 28603-28607

<sup>60</sup> Plenarprotokoll 19/224, Deutscher Bundestag, S. 28572

<sup>61</sup> Bundestagsdrucksache 19/29997, S. 4

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hatte am 14. April 2021 beschlossen, bezüglich des Gesetzesentwurfes eine öffentliche Anhörung am 19. Mai 2021 zu veranstalten.<sup>62</sup>

Am 14. Mai 2021 wurde durch den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz ein auf den 12. Mai 2021 datierter Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung als Ausschussdrucksache 19(6)246 veröffentlicht. Hier war nun auch die Einführung des § 192a StGB in seiner jetzigen Fassung und eines Straftatbestandes bezüglich der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern vorgesehen.<sup>63</sup>

Am 19. Mai 2021 fand die öffentliche Anhörung zu dem Gesetzesentwurf und dem Änderungsantrag unter Teilnahme von Sachverständigen statt. Nur vier der neun Sachverständigen äußerten sich in ihren schriftlichen Stellungnahmen zu dem erst wenige Tage zuvor im Änderungsantrag „nachgereichten“ Entwurf des § 192a StGB. Dies wurde durch die Sachverständigen teils mit dem geringen zeitlichen Vorlauf begründet.<sup>64</sup>

In der Beschlussempfehlung vom 22. Juni 2021 formulierte der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz seine Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs mit Begründung. Die Änderungen des Änderungsantrages wurden dabei berücksichtigt.<sup>65</sup>

Der federführend beratende Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie die mitberatenden Ausschüsse empfahlen die Annahme des Gesetzesentwurfes ausschließlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD. Die übrigen Fraktionen stimmten in allen Ausschüssen gegen den Entwurf, enthielten sich oder waren abwesend.<sup>66</sup>

---

<sup>62</sup> Bundestagsdrucksache 19/31115, S. 3

<sup>63</sup> Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 19(6)246, S. 2f

<sup>64</sup> Golla in Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll-Nr. 19/155, S. 56

<sup>65</sup> Bundestagsdrucksache 19/30943

<sup>66</sup> Bundestagsdrucksache 19/31115, S. 2ff

In einem vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 23. Juni 2021 veröffentlichten Bericht zu dem in Rede stehenden Gesetzesentwurf befanden sich neben den Stellungnahmen der Ausschüsse, dem Beratungsverlauf und den Beratungsergebnissen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz auch Stellungnahmen von dessen Fraktionen.<sup>67</sup>

Diese Stellungnahmen fielen sehr unterschiedlich aus. Während die damaligen Regierungsparteien CDU/CSU und SPD den Entwurf für sehr positiv befanden, gab es von den Oppositionsparteien verschiedene Einwände.

Neben inhaltlichen Bedenken der einzelnen Fraktionen wurde von der Fraktion FDP kritisiert, das Gesetzgebungsverfahren werde von CDU/CSU und SPD „mit größter Eile betrieben“, obwohl es einer „gründlichen und ausführlichen Diskussion bedurft“ habe. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen merkte an, es handle sich um ein „Sammelsurium verschiedener Regelungen“ und der Änderungsantrag sei unmittelbar vor der Sitzung eingebracht worden. Auch die Fraktion Die Linke kritisierte, dass der Änderungsantrag „erst am Tag der Ausschusssitzung verteilt“ worden sei.<sup>68</sup>

In der Plenarsitzung am 23. Juni 2021 stand an Tagesordnungspunkt 27b die zweite und dritte Beratung bezüglich des Gesetzesentwurfes an. Zunächst hielt ein Abgeordneter der AFD eine Rede bezüglich der Beschlussempfehlung. Sieben weitere Abgeordnete gaben ihre Reden zu Protokoll. Die Reden entsprachen inhaltlich größtenteils der schon im Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz getätigten Stellungnahmen der jeweiligen Fraktionen.<sup>69</sup>

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hatte eine getrennte Abstimmung über die verschiedenen Abschnitte des Gesetzesentwurfes beantragt.

---

<sup>67</sup> Bundestagsdrucksache 19/31115, S. 2f, 7f

<sup>68</sup> Ebd.

<sup>69</sup> Plenarprotokoll 19/236, Deutscher Bundestag, S. 30751-30837

Bei der Abstimmung bezüglich Artikel 1 Nummer 9 der Ausschussfassung, der den Tatbestand verhetzende Beleidigung enthielt, stimmten nur die Regierungsparteien CDU/CSU und SPD zu. Die Fraktion AFD stimmte dagegen, die Fraktionen Die Linke, FDP und Bündnis 90/Die Grünen enthielten sich.

Das bedeutete, dass dieser Abschnitt in der zweiten Beratung angenommen wurde, ebenso wie die übrigen Abschnitte des Gesetzesentwurfes.

Damit kam es zur „dritten Beratung und Schlussabstimmung“, in der über den Gesetzesentwurf im Gesamten abgestimmt wurde. Hierbei stimmten die Regierungsparteien für den Entwurf, alle übrigen Parteien stimmten dagegen. Damit war der Gesetzesentwurf angenommen.<sup>70</sup>

Der Bundesrat segnete das Gesetz am 25. Juni 2021 ab.<sup>71</sup> Mit Änderungsgesetz vom 14. September 2021 wurde der § 192a StGB, gemeinsam mit den weiteren Normen der Beschlussempfehlung, erlassen und trat am 22. September 2021 in Kraft.<sup>72</sup>

## 5.2 Tatbestand des § 192a StGB

Im Folgenden soll nun der Tatbestand des § 192a StGB näher betrachtet werden.

Die Norm stellt in der Gesamtbetrachtung das unaufgeforderte Gelangenlassen eines verhetzenden Inhaltes an eine Person, die einer bestimmten Gruppe angehört, unter Strafe.

### 5.2.1 Der Begriff des Inhalts

Der Begriff des Inhalts ist in § 11 Abs. 3 StGB legaldefiniert. Er löste am 1. Januar 2021 den zuvor üblichen Begriff der Schrift in den entsprechenden Delik-

---

<sup>70</sup> Plenarprotokoll 19/236, Deutscher Bundestag, S. 30753

<sup>71</sup> Plenarprotokoll 1006, Bundesrat, S. 59

<sup>72</sup> BGBl. I 2021 S. 4250,

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#\\_\\_bgbl\\_\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl121s4250.pdf%27%5D\\_\\_1652122490347](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s4250.pdf%27%5D__1652122490347), zuletzt abgerufen am 09.05.2022

ten ab, um das Strafrecht auf einen der Modernität gerechten Stand zu bringen.<sup>73</sup> Der § 192a StGB wurde nach Einführung des Inhaltsbegriffs erlassen und beinhaltet diesen somit schon seit seinem Inkrafttreten.

Ein Inhalt kann gemäß § 11 Abs. 3 StGB zum einen in Schriften, Ton- und Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen und weiteren Verkörperungen enthalten sein. Zum anderen kann er auch mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden, wobei eine etwaige Speicherung des Inhalts unerheblich ist.

Erfasst sind somit neben herkömmlichen Briefen unter anderem auch E-Mails, Text- und Sprachnachrichten zum Beispiel in Messengerdiensten oder grundsätzlich auch Postings in sozialen Netzwerken. Auch Live-Übertragungen wie Videochats und Telefonate fallen unter den Inhaltsbegriff.<sup>74</sup>

Durch die Nutzung des Wortes „übertragen“ grenzt sich der Inhaltsbegriff vom rein gesprochenen Wort oder dessen technischer Verstärkung ab, wie sie zum Beispiel über Mikrophone und Lautsprecher möglich ist.<sup>75</sup> Im Widerspruch dazu steht die Verwendung der Phrase „in schriftlicher und (fern-)mündlicher Form“, die sowohl im Änderungsantrag als auch im Bericht zu dem Gesetzesentwurf genutzt wird.<sup>76</sup> Ein möglicher Erklärungsansatz zielt auf die Unterscheidung von verlesenen Inhalten und freien Äußerungen ab. Hierbei läge jedoch die Grenze zwischen strafbaren und straflosen Aussagen unverständlich nahe beieinander.<sup>77</sup>

### 5.2.2 Die Eignung, die Menschenwürde anzugreifen

Der betreffende Inhalt muss geeignet sein, die Menschenwürde anderer anzugreifen.

---

<sup>73</sup> Kriminalpolitische Zeitschrift, Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland, 04.09.2019, [www.kripoz.de](http://www.kripoz.de)

<sup>74</sup> Bundestagsdrucksache 19/19859, S.26

<sup>75</sup> Ebd.

<sup>76</sup> Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 19(6)246, S. 9; Bundestagsdrucksache 19/31115, S. 15

<sup>77</sup> Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (988f)



Ein Angriff auf die Menschenwürde ist nicht schon allein durch eine Verletzung der Ehre gegeben. Er ist vielmehr dadurch gekennzeichnet, dass Betroffene „in ihren grundlegenden Lebensrechten als gleichwertige Persönlichkeiten in der Gemeinschaft“ verletzt werden, wodurch es zu einer Abwertung im Kern ihrer Persönlichkeit kommt.<sup>78</sup>

Eine gruppenbezogene Äußerung kann dann die Menschenwürde eines Einzelnen verletzen, wenn eine besondere Verbindung des Einzelnen zu dieser Gruppe aufgrund eines identitätsstiftenden Merkmals besteht. Damit ergibt sich aus der Eignungsklausel das Erfordernis einer speziellen Verbundenheit des Einzelnen zu der Gruppe, wodurch der tatbestandlich umfasste Bereich zusätzlich begrenzt wird.<sup>79</sup>

Da sich die Eignung, die Menschenwürde anzugreifen, auf den Begriff des Inhalts bezieht, muss sich dieser Angriff auf die Würde des Empfängers aus dem objektiven Sinngehalt des Inhalts ergeben, so dass er für einen unabhängigen Betrachter erkennbar ist.<sup>80</sup> Dabei sollen zudem die Art des Inhalts und die Begleitumstände mit einbezogen werden.<sup>81</sup>

§ 192a StGB stellt im Gegensatz zu den verschiedenen Regelungen des § 130 StGB darauf ab, dass die Menschenwürdeverletzung durch die Konfrontation mit dem Inhalt geschehen kann. Damit ist zusätzlich zur Existenz des Inhalts noch eine Handlung des Täters nötig, so dass an den Inhalt selbst nur das Erfordernis der Eignung eines Angriffes auf die Menschenwürde gestellt werden kann, nicht das Erfordernis eines tatsächlichen Erfolgs.<sup>82</sup>

Insbesondere in Anbetracht konkurrierender Grundrechte muss das Tatbestandsmerkmal der Eignung zum Angriff auf die Menschenwürde restriktiv ausgelegt werden.<sup>83</sup> Dies soll jedoch später in Rahmen der Meinungsfreiheit konkreter thematisiert werden.

---

<sup>78</sup> Schäfer/Anstötz in MüKo-StGB, § 130, Rn. 50; BVerfG NStZ 2001 26 (28)

<sup>79</sup> Nussbaum, KriPoZ 6/2021, S. 335 (338)

<sup>80</sup> Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (993)

<sup>81</sup> Valerius in BeckOK-StGB, § 192a, Rn. 4

<sup>82</sup> Nussbaum, KriPoZ 6/2021, S. 335 (338)

<sup>83</sup> Kubiciel in Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll-Nr. 19/155, S. 84

### 5.2.3 Verwerfliche Inhaltsformen

Die Eignung zum Angriff auf die Menschenwürde muss dadurch gegeben sein, dass eine bestimmte Gruppe oder ein Einzelner wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet wird. Diese Begriffe entsprechen denen aus § 130 Absatz 2 Nummer 1 c) StGB<sup>84</sup> und können als verwerfliche Inhaltsformen zusammengefasst werden.<sup>85</sup> Sie müssen sich nicht auf den Empfänger beziehen. Es reicht ein Bezug auf die Gruppe, der jener angehört.<sup>86</sup>

Beschimpfen bedeutet die „nach Inhalt oder Form besonders verletzende Äußerung der Missachtung“. Ob diese mittels einer Tatsachenbehauptung oder eines Werturteils geäußert wird, ist unerheblich.<sup>87</sup> Das verletzende Element kann sich dabei aus der Ausdrucksweise oder aus einem inhaltlichen Vorwurf ergeben.<sup>88</sup>

Abzugrenzen ist das Beschimpfen von scharfer Kritik, wobei ihre Sachlichkeit oder Berechtigung unerheblich sind. Ob es sich um ein Beschimpfen handelt, muss aus dem Blickwinkel eines objektiven Durchschnittsmenschen, auch in Anbetracht des Zusammenhangs der Äußerung, bewertet werden.<sup>89</sup>

Jemand wird verächtlich gemacht, wenn er als der Achtung der Gesellschaft unwürdig oder unwert dargestellt wird.<sup>90</sup> Ebenso wie das Beschimpfen kann auch das Verächtlichmachen durch Tatsachenbehauptungen oder Werturteile geschehen.<sup>91</sup>

Durch den zusätzlichen Begriff der subjektiven Böswilligkeit soll die Strafbarkeit auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen der Täter „aus niederträchtiger, bewusst feindseliger Gesinnung“ handelt oder aus verwerflichen Beweg-

---

<sup>84</sup> Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 19(6)246, S. 9

<sup>85</sup> Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (992)

<sup>86</sup> Eisele in Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll-Nr. 19/155, S. 54

<sup>87</sup> Schäfer/Anstötz in MüKo-StGB, § 130, Rn. 51

<sup>88</sup> Krupna in Dölling/Duttke/König/Rössner, § 130, Rn. 6

<sup>89</sup> Schäfer/Anstötz in MüKo-StGB, § 130, Rn. 51

<sup>90</sup> Rackow in BeckOK-StGB, § 130, Rn. 20; Krupna in Dölling/Duttke/König/Rössner, § 130, Rn. 6

<sup>91</sup> Schäfer/Anstötz in MüKo-StGB, § 130, Rn. 52

gründen zu seinem Handeln motiviert ist. Zur Beurteilung der Böswilligkeit können sowohl der Inhalt der Aussage selbst als auch die Begleitumstände berücksichtigt werden.<sup>92</sup>

Der Begriff Verleumden ist angelehnt an den Tatbestand § 187 StGB und bedeutet in diesem Zusammenhang, dass wissentlich unwahre Tatsachenbehauptungen aufgestellt oder verbreitet werden.<sup>93</sup> Diese Tatsachenbehauptungen müssen geeignet sein, das Opfer beziehungsweise die Gruppe in Geltung und Ansehen herabzuwürdigen. Eine Tatbegehung durch das Äußern von Werturteilen ist hierbei nicht möglich. Wichtig ist, dass sich das Verleumden nicht ausschließlich auf den Einzelnen bezieht, sondern dass die Gruppe, der er angehört, ebenfalls Bezugspunkt des Verleumdens ist.<sup>94</sup>

#### 5.2.4 Geschützte Gruppen

Gegenstand der verwerflichen Inhaltsformen muss eine bestimmte Gruppe oder ein Einzelner wegen seiner Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe sein. Eine Gruppe ist eine Mehrzahl von Menschen, die durch „gemeinsame Merkmale und deren subjektive Entsprechung“ verbunden sind und sich durch diese gemeinsamen Merkmale von anderen Personenmehrheiten unterscheiden.<sup>95</sup>

Die Auswahl, welche Gruppen von § 192a StGB erfasst sein sollen, nannte Eisele in seiner schriftlichen Stellungnahme und in seiner Äußerung während der Sachverständigenanhörung eine „politische Entscheidung“.<sup>96</sup>

Im § 192a StGB hat der Gesetzgeber eine von § 130 StGB abweichende Aufzählung an Gruppen erlassen, obwohl in der Begründung des Änderungsantrages und des Berichtes zu dem Gesetzesentwurf ausdrücklich geäußert wurde, dass

---

<sup>92</sup> Schäfer/Anstötz in MüKo-StGB, § 130, Rn. 52, 101

<sup>93</sup> Fischer, § 130, Rn. 11; Krupna in Dölling/Duttke/König/Rössner, § 130, Rn. 6

<sup>94</sup> Schäfer/Anstötz in MüKo-StGB, § 130, Rn. 53

<sup>95</sup> Schäfer/Anstötz in MüKo-StGB, § 130, Rn. 28; Krupna in Dölling/Duttke/König/Rössner, § 130, Rn. 4

<sup>96</sup> Eisele in Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll-Nr. 19/155, S. 10, 54

eine Strafbarkeit von Inhalten, die in anderen Fallkonstellationen wegen Volksverhetzung strafbar wären, „nun auch in einem Zweipersonen-Verhältnis oder in Bezug auf einen geschlossenen Personenkreis“<sup>97</sup> angestrebt werde.

§ 192a StGB nennt zunächst die durch ihre nationale, rassische, religiöse oder ethnische Herkunft bestimmte Gruppe. Der § 130 StGB nennt im Vergleich dazu die nationale, rassische oder religiöse Gruppe oder die durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe.

Das bedeutet, während der Begriff „Herkunft“ bei § 130 StGB nur im Zusammenhang mit der Ethnie genannt wird, werden bei § 192a StGB die Begriffe „national“, „rassisch“ und „religiös“ ebenfalls an den Begriff geknüpft. Ob zum Beispiel eine „rassische Gruppe“ einen anderen Umfang hat als eine „durch ihre rassische Herkunft bestimmte Gruppe“, wird unterschiedlich interpretiert.

Während die bisherige Literatur in der veränderten Formulierung keine relevante inhaltliche Differenz sieht,<sup>98</sup> wurde diese von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowohl im Gesetzgebungsverfahren als auch in der Rückschau als nicht kongruent und dadurch möglicherweise problematisch bewertet.<sup>99</sup>

Zudem ist der Begriff „Rasse“ an sich kritikbehaftet und eine Diskussion bezüglich der Streichung des Begriffes aus dem Grundgesetz wurde schon begonnen.<sup>100</sup> Die Bundesregierung äußerte diesbezüglich jedoch, dass sie mit der weiteren Nutzung des Begriffes das Ergebnis der Diskussion nicht vorweggreifen wolle.<sup>101</sup>

---

<sup>97</sup> Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 19(6)246, S. 9; Bundestagsdrucksache 19/31115, S. 15

<sup>98</sup> Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (989); Valerius in BeckOK-StGB, § 192a, Rn. 5; Nussbaum, KriPoZ 6/2021, S. 335 (339)

<sup>99</sup> Bundestagsdrucksache 19/31115, S. 7; Bayram in Plenarprotokoll 19/236, Deutscher Bundestag, S. 30837; Interview mit Dr. Irene Mihalic vom 12.04.2022, Anhang 1, S. 61, Z. 213-225

<sup>100</sup> Norddeutscher Rundfunk, Bundesregierung einig Kein "Rasse" mehr im Grundgesetz, 05.03.2021, [www.tagesschau.de](http://www.tagesschau.de)

<sup>101</sup> Bundestagsdrucksache 19/31438, S. 58

Der in § 130 StGB verwendete Begriff „Teile der Bevölkerung“, der recht offen ausgelegt werden und somit unter anderem auch durch ihr Geschlecht definierte Gruppen<sup>102</sup> oder politische Parteien umfassen kann, fehlt in § 192a StGB. Stattdessen sind hier durch ihre Weltanschauung, Behinderung oder sexuelle Orientierung bestimmte Gruppen inbegriffen.

Die Begriffe „national“, „rassisch“, „religiös“ und „ethnisch“ bedürfen keiner näheren Auslegung, da sie schon durch den § 130 StGB etabliert sind. Hingegen sind die Begriffe Weltanschauung, Behinderung und sexuelle Orientierung noch nicht etabliert und somit noch diskussionsbedürftig.

Der Begriff Weltanschauung kann, sofern seine Auslegung nicht näher begrenzt wird, nahezu jede Lebenseinstellung eines Menschen umfassen. Da dies eine ausufernde Strafbarkeit zur Folge hätte, müssen hier noch Maßstäbe zur Auslegung entwickelt werden. Zunächst ist dieses Tatbestandsmerkmal in Anbetracht des konkurrierenden Grundrechts der Meinungsfreiheit im Rahmen der Wechselwirkungslehre ebenso restriktiv auszulegen, wie dies bei der Eignung zum Angriff auf die Menschenwürde erforderlich ist.<sup>103</sup>

Der Begriff der Behinderung wird im Strafgesetzbuch im Rahmen der schweren Körperverletzung gemäß § 226 StGB verwendet. In diesem Zusammenhang beinhaltet er lediglich geistige Behinderungen. Im Gegensatz zu § 192a StGB sind im § 226 StGB jedoch verschiedene körperliche Behinderungen in einer differenzierteren Ausgestaltung ebenfalls enthalten.<sup>104</sup> Da anzunehmen ist, dass die Gruppe der körperlich behinderten Menschen eine ähnliche „Verbundenheit durch Verwundbarkeit“<sup>105</sup> besitzt, wie die der geistig behinderten Menschen, dürfte das Merkmal Behinderung im § 192a StGB sowohl geistig als auch körperlich behinderte Menschen inkludieren.<sup>106</sup>

---

<sup>102</sup> OLG Köln - 1 RVs 77/20 -, Rn. 92

[https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2020/1\\_RVs\\_77\\_20\\_Urteil\\_20200609.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2020/1_RVs_77_20_Urteil_20200609.html), zuletzt abgerufen am 09.05.2022

<sup>103</sup> Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (989f)

<sup>104</sup> Hardtung in MüKo-StGB, § 226, Rn. 40

<sup>105</sup> Nussbaum, KriPoZ 6/2021, S. 335 (339)

<sup>106</sup> Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (991)

Die sexuelle Orientierung beschreibt, wozu sich Personen hingezogen fühlen, das heißt deren sexuelle Präferenzen. Sie ist Teil der sexuellen Identität, in der nach teils vertretener Ansicht jedoch auch die Geschlechtsidentität mit inbegriffen ist. Zum Teil werden die Begriffe sexuelle Orientierung und sexuelle Identität jedoch auch gleichgestellt.<sup>107</sup>

Durch die Wahl des Begriffes „Orientierung“ statt „Identität“ beschränkt der Gesetzgeber den Anwendungsbereich und „teilt“ damit die „LGBTQIA“-Szene in vor verhetzender Beleidigung geschützte und nicht-geschützte Gruppen. So sind beispielsweise homosexuelle, bisexuelle, pansexuelle oder asexuelle Menschen geschützt - transgeschlechtliche, intersexuelle und nicht-binäre Personen sowie „Cis-Frauen“<sup>108</sup> jedoch nicht.<sup>109</sup> Diese Teilung wurde während des Gesetzgebungsprozesses und auch seit Erlass des Gesetzes schon vielfach kritisiert und hinterfragt.<sup>110</sup>

Schon in der Äußerung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bericht zu dem Gesetzesentwurf wurde das Fehlen des Merkmals Geschlecht angemerkt. In der Äußerung der CDU/CSU hieß es diesbezüglich, der Inhalt des § 192a StGB sei „sehr sorgfältig und mit fachkundiger Beratung“ erarbeitet worden und „erfasse zielgenau die Intention des Vorhabens“. Die fachkundige Beratung meine dabei den Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus.<sup>111</sup> In Anbetracht dessen, dass der Straftatbestand verhetzende Beleidigung im Rahmen des Maßnahmenkataloges zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus erstellt wurde, wird es sich hierbei um die angesprochene „Intention des Vorhabens“ gehandelt haben.

---

<sup>107</sup> Kischel in BeckOK-GG, Artikel 3, Rn. 130.1

<sup>108</sup> Als „Cis-Frauen“ werden Frauen bezeichnet, die schon mit einem weiblichen Körper geboren wurden.

<sup>109</sup> Klein, Verhetzende Beleidigung Neue Straftat beschlossen – Trans und Inter nicht geschützt, 28.06.2021, [www.queer.de](http://www.queer.de)

<sup>110</sup> Nussbaum, KriPoZ 6/2021, S. 335 (339f); Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (991); Interview mit Dr. Irene Mihalic vom 12.04.2022, Anhang 1, S. 61, Z. 210-212, S. 63, Z. 268-269; Bundestagsdrucksache 19/31115, S. 7; Bayram in Plenarprotokoll 19/236, Deutscher Bundestag, S. 30837

<sup>111</sup> Bundestagsdrucksache 19/31115, S. 8

Canan Bayram, Abgeordnete der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Angehörige des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz stellte im Juli 2021 eine schriftliche Frage an die Bundesregierung bezüglich des § 192a StGB. Sie fragte hierbei unter anderem, weshalb das Geschlecht nicht als geschützte Gruppe mit einbezogen worden sei. Die Antwort der Bundesregierung lautete diesbezüglich lediglich „Aufzählung und Formulierung der in § 192a StGB-neu genannten Kriterien waren Gegenstand der Beratungen der Koalitionsfraktionen.“<sup>112</sup> Hintergründe oder Argumente dieser Beratungen lieferte sie nicht.

Auch Irene Mihalic gab im Interview an, sie habe mit Vertretern des damaligen Ausschusses gesprochen. Diese hätten angegeben, in der Beratung bezüglich des Paragraphen mehrfach das Thema Geschlecht aufgegriffen zu haben, jedoch keine Antwort erhalten zu haben.<sup>113</sup>

Sie halte es für möglich, dass diese Diskrepanz nachgebessert werde, falls es in der Rechtsprechung dadurch zu Strafbarkeitslücken komme.<sup>114</sup> Auch Ebner und Kulhanek äußern, dass eine Korrektur sinnvoll sein könne.<sup>115</sup>

### 5.2.5 Das unaufgeforderte Gelangenlassen

Als Tathandlung muss der Täter den Inhalt an eine gruppenangehörige Person gelangen lassen. Das Tatbestandsmerkmal Gelangenlassen ist im Strafgesetzbuch schon in § 184 Absatz 1 Nummer 6 StGB vertreten und hat seine Begründung darin, den Empfänger davor zu schützen, ungewollt mit entsprechenden Inhalten konfrontiert zu werden.<sup>116</sup> Kubiciel sah im Rahmen seiner schriftlichen Stellungnahme in der Wahl des Gelangenlassens, und damit der Vorverlagerung der Strafbarkeit, keine Notwendigkeit und riet in seiner mündlichen Äußerung dazu, diese Entscheidung nochmals zu überdenken.<sup>117</sup> Auch Nussbaum kritisierte diese Entscheidung.<sup>118</sup>

---

<sup>112</sup> Bundestagsdrucksache 19/31438, S. 58

<sup>113</sup> Interview mit Dr. Irene Mihalic vom 12.04.2022, Anhang 1, S. 62, Z. 253-262

<sup>114</sup> Interview mit Dr. Irene Mihalic vom 12.04.2022, Anhang 1, S. 63, Z. 275-277, S. 65f, Z. 354-360

<sup>115</sup> Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (991)

<sup>116</sup> Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 19(6)246, S. 9

<sup>117</sup> Kubiciel in Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll-Nr. 19/155, S. 16, 85

<sup>118</sup> Nussbaum, KriPoZ 6/2021, S. 335 (342)

Das Gelangenlassen ist erfüllt, wenn es dem Empfänger möglich war, den Inhalt zur Kenntnis zu nehmen.<sup>119</sup> Dies ist der Fall, wenn der Inhalt in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist.<sup>120</sup> In Anbetracht dessen, dass beispielsweise Telefonate unter den Inhaltsbegriff fallen, ist das Tatbestandsmerkmal in Bezug auf diesen Machtbereich jedoch nicht zu eng auszulegen.<sup>121</sup> Eine tatsächliche Kenntnisnahme des Empfängers ist nicht erforderlich.<sup>122</sup>

Beispiele für erfolgreiches Gelangenlassen sind zum Beispiel der Einwurf des Inhalts in den Briefkasten des Empfängers, das Versenden einer E-Mail oder eines Inhalts per Textnachricht.<sup>123</sup> Bezüglich der E-Mail ist anzumerken, dass das Gelangenlassen nicht erfüllt ist, sofern lediglich ein Link versendet wird, der durch den Empfänger noch aktiv geöffnet werden müsste.<sup>124</sup>

Gleiches gilt für eine Website, die noch aktiv aufgerufen werden muss<sup>125</sup> oder ein allgemein gehaltenes „Posting“ in sozialen Netzwerken, wenn der Empfänger dabei nicht konkretisiert ist.<sup>126</sup> Nussbaum ist bezüglich der letztgenannten „öffentlichen“ Formen des Gelangenlassens anderer Ansicht und sieht den Willen des Gesetzgebers in der Erfassung von lediglich nicht-öffentlichen Kommunikationsformen.<sup>127</sup>

Das Gelangenlassen kann auch in Form eines Unterlassens geschehen, beispielsweise wenn Inhalte in einem persönlich zugewiesenen Bereich hinterlassen werden. Ein Beispiel für einen solchen Bereich wäre die Wohnung des Empfängers.<sup>128</sup>

---

<sup>119</sup> Hörnle in MüKo-StGB, § 184, Rn. 65

<sup>120</sup> Ziegler in BeckOK-StGB, § 184, Rn. 20

<sup>121</sup> Nussbaum, KriPoZ 6/2021, S. 335 (340)

<sup>122</sup> Eisele in Schönke/Schröder, § 184, Rn. 52

<sup>123</sup> Hörnle in MüKo-StGB, § 184, Rn. 65

<sup>124</sup> Ziegler in BeckOK-StGB, § 184, Rn. 20

<sup>125</sup> Hörnle in MüKo-StGB, § 184, Rn. 65

<sup>126</sup> Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (997)

<sup>127</sup> Nussbaum, KriPoZ 6/2021, S. 335 (340)

<sup>128</sup> Eisele in Schönke/Schröder, § 184, Rn. 52



Auch wenn der Täter die Kenntnisnahme des Empfängers im Nachhinein verhindert, verändert das nicht die Strafbarkeit durch das vorherige Gelangenlassen.<sup>129</sup> Ebenfalls unerheblich ist, ob der Täter zuvor selbst Gewahrsam an dem Inhalt hatte oder ob er lediglich für die Übersendung sorgt<sup>130</sup> und ob er sich als den geistigen Urheber des Inhalts ansieht.<sup>131</sup>

Das Gelangenlassen muss ohne vorherige Aufforderung geschehen. Eine etwaige Aufforderung kann ausdrücklich oder konkludent vorgenommen werden, müsste aber in jedem Fall vor dem Gelangenlassen kundgetan werden. Eine nachträgliche Einwilligung schließt den Tatbestand ebenso wenig aus, wie ein vermutetes Einverständnis.<sup>132</sup>

#### 5.2.6 Adressat des Gelangenlassens

Die Person, an die der Täter den verhetzenden Inhalt gelangen lässt, muss einer der vorbezeichneten Gruppen angehören. Damit ist das Zusenden des Inhaltes an jede andere Person nicht von § 192a StGB erfasst.<sup>133</sup>

In der im Januar 2021 zuerst beurteilten Version des Tatbestandes war vorgesehen, Angehörige der jetzt geschützten Empfänger ebenfalls in den geschützten Personenkreis mit aufzunehmen.<sup>134</sup> Angesichts dessen, dass der § 192a StGB mit der Menschenwürde ein höchstpersönliches und zudem in der Abwägung schwerwiegendes Schutzgut innehat, ist jedoch die letztendlich erlassene Formulierung als angebracht zu betrachten.<sup>135</sup>

Gegebenenfalls ist darüber nachzudenken, wie es sich mit Äußerungen verhält, die der Empfänger ganz persönlich als Einzelperson, zum Beispiel aufgrund einer konkreten Aussage erhält, und nicht als Teil der Gruppe, der er angehört.

---

<sup>129</sup> Hörnle in MüKo-StGB, § 184, Rn. 65

<sup>130</sup> Hörnle in MüKo-StGB, § 184, Rn. 67

<sup>131</sup> Nussbaum, KriPoZ 6/2021, S. 335 (340)

<sup>132</sup> Hörnle in MüKo-StGB, § 184, Rn. 66

<sup>133</sup> Wutke in Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll-Nr. 19/155, S. 109

<sup>134</sup> Wissenschaftliche Dienste, Sachstand WD 7 – 3000 – 005/21, S. 4

<sup>135</sup> Vgl. Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (997)

Gerade wenn sich der Empfänger zuvor einer ähnlich „derben“ Wortwahl bediente sehen Ebner und Kulhanek in diesem Punkt differenzierungsbedarf.<sup>136</sup>

#### 5.2.7 Subjektiver Tatbestand

Da der Gesetzestext an den subjektiven Tatbestand keine näheren Anforderungen stellt, genügt dolus eventualis auf die Tatbestandsmerkmale Gelangenlassen, Zugehörigkeit des Empfängers zu einer der Gruppen und der fehlenden Aufforderung. Insbesondere wenn dem Täter die Gruppenzugehörigkeit des Empfängers nicht bewusst ist oder er irrig von einer Aufforderung zum Zugang des Inhalts ausgeht, kann ein vorsatzausschließender Tatumstandsirrtum gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 StGB vorliegen.<sup>137</sup>

Bezüglich des Erfordernisses von Vorsatz auf die Eignung zum Angriff auf die Menschenwürde teilen sich die Meinungen; während Valerius hierbei keinen Vorsatz verlangt,<sup>138</sup> erwarten Ebner und Kulhanek eine Parallelwertung in der Laiensphäre, ebenso wie zum Beispiel für das böswillige Verächtlichmachen. Das bedeutet, dass der Täter die Umstände kennen muss, die hinter den abstrakt formulierten Tatbestandsmerkmalen stehen.<sup>139</sup>

#### 5.2.8 Ergänzende Bestimmungen

Mit der Einführung des § 192a StGB ergaben sich ebenfalls Änderungen in den nachfolgenden Regelungen des 14. Abschnittes des StGB, dem der § 192a StGB angehört.

Zum einen wurde die verhetzende Beleidigung in den Katalog des § 193 StGB aufgenommen. Dieser enthält, wie oben erwähnt, besondere Rechtfertigungsgründe in der Wahrnehmung berechtigter Interessen. Ein berechtigtes Interesse für die Weiterleitung eines zum Angriff auf die Menschenwürde geeigneten Inhalts wird jedoch nur in seltenen Fällen gegeben sein.<sup>140</sup>

---

<sup>136</sup> Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (996)

<sup>137</sup> Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (999f)

<sup>138</sup> Valerius in BeckOK-StGB, § 192a, Rn. 8

<sup>139</sup> Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (999)

<sup>140</sup> Valerius in BeckOK-StGB, § 192a, Rn. 9

Des Weiteren verweist nun auch § 194 StGB auf den Tatbestand der verhetzen- den Beleidigung. Hier wird geregelt, dass es sich um ein relatives Antragsdelikt handelt, dass also unabhängig davon, ob der Betroffene einen Strafantrag stellt, die Tat bei besonderem öffentlichem Interesse dennoch verfolgt wird. Diesbezüglich hat der Betroffene jedoch ein Widerspruchsrecht, dass er, sobald er es in Anspruch genommen hat, nicht widerrufen kann. Im Falle des Todes des Betroffenen gehen diese Rechte an seine Angehörigen über.

## 6 Die Strafbarkeit exemplarischer Hassmails nach der Einführung des § 192a StGB

An dieser Stelle sollen nun die beiden zuvor anhand der veralteten Rechtslage bewerteten E-Mails auf die Strafbarkeit gemäß § 192a StGB hin untersucht werden.<sup>141</sup>

### 6.1 Strafbarkeit der E-Mail 8

Schon unter Kapitel 5.2.1 wurde der Begriff des Inhalts erläutert und festge- stellt, dass E-Mails von diesem erfasst sind.

Die E-Mail müsste eine der geschützten Gruppen oder Einzelne wegen ihrer Zu- gehörigkeit zu einer der Gruppen beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden.

Die Empfängerin wird vorliegend hauptsächlich wegen ihres Geschlechts her- abgesetzt. Die Eigenschaft als Politikerin spielt in den vorherigen Passagen auch eine Rolle und kann hier als nachrangig betroffen angesehen werden, da die Aufforderung zu sexuellen Handlungen explizit mit dunkelhäutigen Menschen vermutlich aus dem Grund gegenüber der Empfängerin geäußert wird, dass sie politisch „links“ ausgerichtet ist. Die politische Ausrichtung als Grundlage der Diffamierung der Empfängerin wäre unter die durch ihre Weltanschauung be- stimmte Gruppe zu subsumieren.

---

<sup>141</sup> Da es sich lediglich um eine exemplarische Bewertung handelt, werden die Tatzeiten und das damit verbundene Rückwirkungsverbot nicht beachtet.

Der Grund, dass der Täter die in Rede stehende Passage schrieb, wird jedoch in ihrer Eigenschaft als Frau oder zumindest als politisch aktive Frau einer Partei mit „linker“ Tendenz liegen. Ebenso trifft die beschriebene sexuelle Handlung die Empfängerin nicht in ihrer Zugehörigkeit zu einer Partei, sondern in ihrer Rolle als Frau.

Besonders deutlich wird der Fokus der Diffamierung bei der Untersuchung der Wirkung dieser Passage im Falle einer Konfrontation mit anderen Gruppenangehörigen. Bei einer Zusendung genau dieses Textes an einen Mann, der derselben Partei angehört, würde dieser vermutlich selbst keine Ehrverletzung erfahren. Bei der Zusendung an eine Frau einer anderen Partei, würde der Inhalt die Ehre dieser Frau jedoch ebenso tangieren.

Vorliegend ist also keine der geschützten Gruppen einschlägig. Dennoch sollen hier auch die restlichen Tatbestandsmerkmale betrachtet werden, um zu untersuchen, ob die E-Mail von § 192a StGB erfasst wäre, wenn der Gesetzgeber die Gruppe der Geschlechtsidentität oder der sexuellen Identität ebenfalls genannt hätte.

In dem Fall müsste der Text die Empfängerin wegen ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der Frauen beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumdern. Dass die Missachtung hier auf besonders verletzend Art und Weise ausgedrückt wurde, wurde unter Kapitel 3.1 schon dargelegt. Es handelt sich somit um ein Beschimpfen.

Bezüglich des Gelangenlassens ohne Aufforderung wird hier auf Kapitel 5.2.5 verwiesen. Das Gelangenlassen liegt unproblematisch vor, da die E-Mail das Postfach von Irene Mihalic erreicht hat und sie sogar gelesen wurde. Eine Aufforderung lag nicht vor.

Des Weiteren müsste die Empfängerin eine andere Person sein, die zu einer der geschützten Gruppen gehört. Nicht eindeutig festgelegt ist, ob das Merkmal

„andere“ aus Sicht der direkt diffamierten Person oder aus Sicht des Täters gesehen wird.<sup>142</sup> Nach hier vertretener Auffassung kann es sich jedoch nur auf den Täter beziehen, weil für den Fall, dass kein Einzelner, sondern eine Gruppe beschimpft wird, der Begriff „andere Person“ fehlslief. Zudem würde im Falle der entgegengesetzten Auslegung die selbst diffamierte Person strafrechtlich weniger geschützt als die Person, der der Inhalt lediglich zugesandt wird.

Unabhängig davon, welche der beiden Empfängerinnen der Täter in seinem Text meinte, liegt somit eine „andere“ Person vor, die der beschimpften, jedoch nicht erfassten Gruppe der Frauen angehört.

Auch bei der Annahme, dass Saskia Esken diejenige sei, die in dem Text diffamiert wird, Irene Mihalic aber weiterhin Empfängerin der E-Mail ist, wäre das Gelangenlassen an Irene Mihalic als ebenfalls weibliche Person erfasst, sofern sich der Gesetzgeber für die Aufnahme des Merkmals Geschlecht entschieden hätte.

Unter Kapitel 3.1 wurde die Menschenwürdeverletzung geprüft und letztlich offen gehalten. Der § 192a StGB verlangt jedoch keine Menschenwürdeverletzung, sondern lediglich die Eignung zum Angriff auf die Menschenwürde. Die Anforderung an diese sind trotz einer restriktiven Auslegung des Tatbestandsmerkmals geringer als die einer tatsächlichen Verletzung. Aus den schon in Kapitel 3.1 genannten Gründen und aufgrund der geringeren Anforderungen, wird hier von einer Geeignetheit zum Angriff auf die Menschenwürde ausgegangen.

Wäre das Geschlecht als Gruppe erfasst, hätte somit eine Strafbarkeit wegen verhetzender Beleidigung vorgelegen. Damit hätte die Strafandrohung für den Täter Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe betragen. Da vorliegend nur eine Beleidigung realisiert ist, liegt die Strafbarkeit bei Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Inwiefern es sinnvoll ist ähnliche Inhalte, die die Menschenwürde von Homosexuellen, Religionsangehörigen oder anderen

---

<sup>142</sup> Nussbaum, KriPoZ 6/2021, S. 335 (340f)

Gruppen gefährden, mit der doppelten Höchststrafe zu bedrohen, die bei Inhalten verhängt werden kann, die die Menschenwürde von Frauen gefährden, ist nicht ersichtlich.

## 6.2 Strafbarkeit der E-Mail 10

Wie in Kapitel 3.2 dargelegt, ist eine Menschenwürdeverletzung durch E-Mail 10 ausgeschlossen. Auch eine Eignung zum Angriff auf die Menschenwürde ist nicht ersichtlich. Daher scheidet der Tatbestand der verhetzenden Beleidigung schon an dieser Stelle aus.

Ein Unterschied zur E-Mail 8 besteht darin, dass die Herabsetzung hier nicht wegen der Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht erfolgt, sondern wegen der Zugehörigkeit zur Partei Bündnis 90/Die Grünen.

Eine Besonderheit liegt zudem in der Empfängerzahl. Bei den nicht erfassten Verhetzungen gegen Frauen hätte der Täter acht Gruppenangehörige mit seiner Nachricht erreicht. Bei einer verhetzenden Beleidigung auf Grundlage der Parteizugehörigkeit wären neun Gruppenangehörige und mit der Poststelle des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auch ein Ministerium, dessen Ministerin ebenfalls Gruppenangehörige ist, erreicht worden.

Ein Gelangenlassen an mehrere qualifizierte Empfänger würde die Höhe der verhängten Strafe beeinflussen.

## 7 Hassmails als Ausprägung der Meinungsfreiheit

Vielfach angesprochen und von der Fraktion AFD bezweifelt,<sup>143</sup> ist die Vereinbarkeit des § 192a StGB mit dem Grundrecht der Meinungsfreiheit, von der entsprechende Inhalte und deren Kundgabe geschützt sein könnten. Im Folgenden soll das Verhältnis zwischen § 192a StGB und der „Meinungsäußerungsfreiheit“ gemäß Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 1.Variante GG näher beleuchtet werden.

### 7.1 Schutzbereich

Um dem Schutz der Meinungsfreiheit zu unterliegen, müssten zunächst die Inhalte von dem Schutzbereich des Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 1.Variante GG erfasst sein.

Die Meinungsfreiheit schützt das Äußern von Werturteilen. Ein solches liegt vor, wenn die Äußerung geprägt ist durch das „Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens“. Dabei sind die Richtigkeit, der Wert, die Rationalität oder auch das mit der Äußerung verbundene Gefahrenpotential für die Eröffnung des Schutzbereiches unerheblich.<sup>144</sup> Speziell im Zusammenhang mit Hassmails an politisch aktive Personen ist zu erwähnen, dass Meinungen selbst dann geschützt sind, wenn sie eine „grundlegende Änderung der politischen Ordnung behandeln oder anstreben“.<sup>145</sup>

Abzugrenzen von Werturteilen sind Tatsachenbehauptungen. Diese sind von der Meinungsfreiheit nur dann erfasst, wenn sie als Grundlage zur Bildung von Werturteilen dienen können. Im Umkehrschluss sind somit unwahre Tatsachenbehauptungen von dem Schutzbereich ausgeschlossen.<sup>146</sup> Bei einer Verbindung von Werturteilen mit Tatsachenbehauptungen sind diese in den Fällen ebenfalls geschützt, in denen sie bei einer Trennung von dem geäußerten Werturteil den Sinn der Äußerung verändern würden.<sup>147</sup>

---

<sup>143</sup> Bundestagsdrucksache 19/31115, S. 7

<sup>144</sup> Von der Decken in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Artikel 5, Rn. 3; Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 19(6)246, S. 10

<sup>145</sup> Von der Decken in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Artikel 5, Rn. 8

<sup>146</sup> Valerius, ZSTW 2020, S. 666 (680)

<sup>147</sup> Von der Decken in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Artikel 5, Rn. 4

Auch „Hassrede“ kann grundsätzlich von der Meinungsfreiheit erfasst sein, denn auch sie kann in Werturteilen ausgedrückt werden.<sup>148</sup> Verhetzende Inhalte werden vielfach auch von dem Begriff Hassrede erfasst sein. Hierbei ist jedoch die Abgrenzung zur Schmähkritik von besonderer Relevanz.

Eine Schmähkritik ist anzunehmen, wenn hauptsächlich die Person oder in diesem Fall auch die Gruppe, diffamiert werden soll, statt dass der Zweck in der Auseinandersetzung mit der Sache liegt. Auch überspitzte Kritik kann noch als reines Werturteil gelten, sofern ihr Fokus nicht in der Herabsetzung der Person oder der Gruppe besteht.<sup>149</sup>

Bezüglich der Inhalte, die von § 192a StGB erfasst sind, könnte ein Sonderfall vorliegen. Die Norm setzt eine Eignung zum Angriff auf die Menschenwürde voraus. Ob ein Inhalt, der dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt, überhaupt vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit erfasst ist, wird unterschiedlich interpretiert.

Lohse äußert in seiner Stellungnahme zur verhetzenden Beleidigung, dass Angriffe auf die Menschenwürde grundsätzlich nicht von der Meinungsfreiheit erfasst seien.<sup>150</sup> Andere vertreten die Ansicht, dass die Meinungsfreiheit in einem solchen Fall erst im Rahmen der Rechtfertigung des Eingriffes stets hinter der Menschenwürde als „absolute Schranke“ zurücktrete.<sup>151</sup>

Nimmt man grundsätzlich die Möglichkeit der Eröffnung des Schutzbereiches an, ist dennoch zweifelhaft, ob es Inhalte geben kann, in denen die Eignung zum Menschenwürdeangriff vorliegt, die aber nicht als Schmähkritik kategorisiert werden müssen. Diese Frage kann im Rahmen dieser Arbeit nicht abschließend beantwortet werden.

Als Verhaltensweisen im Umgang mit Meinungen sind zunächst das Äußern und Verbreiten geschützt, sowie zudem laut Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2005 auch das Empfangen durch ein Gegenüber. Ein

---

<sup>148</sup> Valerius, ZSTW 2020, S. 666 (680)

<sup>149</sup> BVerfGE 82, 272 (283f); Eisele/Schittenhelm in Schönke/Schröder, § 193 Rn. 16

<sup>150</sup> Lohse in Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll-Nr. 19/155, S. 94

<sup>151</sup> Von der Decken in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Artikel 5, Rn. 9



Gelungenlassen ist somit auch geschützte Handlung des Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 1. Variante GG.<sup>152</sup>

Unabhängig von der Problematik rund um die im Inhalt enthaltene Eignung, die Menschenwürde anzugreifen, muss im Einzelfall bewertet werden, ob der sachliche Schutzbereich unter den sonstigen Gesichtspunkten für einen konkreten Inhalt eröffnet ist.

In personeller Hinsicht kann sich jeder Mensch auf die Meinungsfreiheit berufen. Damit ist hieraus keine Einschränkung möglich.

## 7.2 Eingriff

Ein Eingriff in die Meinungsfreiheit liegt bei einer Verhinderung, Erschwerung oder einem Verbot der Meinungsäußerung vor.<sup>153</sup> Eingriffe in die Freiheit, eine Meinung zu haben, also in die Gesinnung eines Menschen, sind nicht möglich.<sup>154</sup>

Der § 192a StGB stellt ein solches Verbot dar. Die Gefahr einer Verurteilung kann Menschen darin einschränken, derartige Inhalte kundzugeben.

## 7.3 Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Die Schranken für die Meinungsfreiheit sind in Artikel 5 Absatz 2 GG geregelt. Neben der Schranke der allgemeinen Gesetze sieht der Artikel 5 spezielle Schranken aus den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und auch aus dem Recht der persönlichen Ehre vor.

Ein allgemeines Gesetz liegt vor, wenn es sich um ein Parlamentsgesetz handelt, das selbst ein bestimmtes Rechtsgut schützen soll und nicht die Einschränkung der Meinungsfreiheit generell oder einer bestimmten Meinung zum

---

<sup>152</sup> Pabst, S. 289; BVerfG, NJW 2005, 1341, 1341f

<sup>153</sup> Pabst, S. 290

<sup>154</sup> Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 19(6)246, S. 10; Pabst, S. 289

Zweck hat. Diese Kriterien gehen aus der Sonderrechtslehre und der Abwägungslehre hervor.<sup>155</sup>

Die Schranke des Rechts der persönlichen Ehre umfasst speziell die Vorschriften, die das Rechtsgut der persönlichen Ehre schützen und somit selbst das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG verkörpern.<sup>156</sup> Ein solches Gesetz stellt auch der § 192a dar<sup>157</sup> und kann somit sowohl die Schranke der allgemeinen Gesetze als auch die Schranke des Rechts der persönlichen Ehre ausfüllen.

Dem Vorwurf der AFD, der Straftatbestand verhetzende Beleidigung sei „ideologisch gefärbt“ und „einseitig angewandtes Gesinnungsstrafrecht“,<sup>158</sup> kann nicht zugestimmt werden. Zwar liegt die Intention hinter dem Erlass des § 192a StGB in der Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus, jedoch liegt der Fokus darauf, dass menschenverachtende Inhalte strafbar sein sollen, wobei die politische Ausrichtung allenfalls eine Begleiterscheinung ist.<sup>159</sup> Wichtig ist jedoch, dass die Bewertung der Inhalte und somit die Anwendung der Norm aus einem neutralen, nicht politisch ausgerichteten Blick geschieht, um eine einseitige Anwendung, die zu einem Gesinnungsstrafrecht führen könnte, zu verhindern.<sup>160</sup>

Eine durch die Rechtsprechung geschaffene Beschränkung der oben genannten Schranken stellt die Wunsiedel-Entscheidung mit den aus ihr hervorgehenden Grundsätzen dar. Demnach liegt erst dann eine Ermächtigung zum Eingriff in die Meinungsfreiheit vor, wenn „die rein geistige Sphäre des Für-richtig-Haltens verlassen“ wird und Meinungsäußerungen in „Rechtsgutverletzungen oder erkennbare Gefährdungslagen umschlagen“.<sup>161</sup> Eine hinreichende, nicht aber notwendige Voraussetzung dafür ist in der Störung des öffentlichen Friedens

---

<sup>155</sup> Valerius, ZSTW 2020, S. 666 (680); Pabst, S. 298f; Von der Decken in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Artikel 5, Rn. 36

<sup>156</sup> Pabst, S. 300

<sup>157</sup> Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 19(6)246, S. 10

<sup>158</sup> Seitz in Plenarprotokoll 19/236, Deutscher Bundestag, S. 30752

<sup>159</sup> Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (994)

<sup>160</sup> Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (994f)

<sup>161</sup> Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 19(6)246, S. 10

gegeben. Da diese aber gerade nicht von dem § 192a StGB verlangt wird, ist dieses Merkmal regelmäßig nicht einzubeziehen.<sup>162</sup>

Im Gegensatz dazu kann hier die schon thematisierte Eignung zum Angriff auf die Menschenwürde herangezogen werden. Der etwaige Angriff der Menschenwürde und besonders auch der erfolgte Angriff der Ehre als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts stellt eine Rechtsgutverletzung dar, die wie oben dargelegt laut der Wunsiedel-Entscheidung einen Eingriff in die Meinungsfreiheit zumindest grundsätzlich erlaubt.

Ein weiteres grundlegendes Prinzip in der Beurteilung der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung ist die Wechselwirkungslehre. Sie besagt, dass ein Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt, im Gegenzug bei seiner Auslegung und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ebenfalls im Lichte des Grundrechts betrachtet und gegebenenfalls selbst eingeschränkt werden muss.<sup>163</sup>

Im Falle des § 192a StGB betrifft dies in erster Linie das Tatbestandsmerkmal der Eignung zum Angriff auf die Menschenwürde. Da die Menschenwürde nicht einschränkbar ist, wird die Meinungsfreiheit immer hinter ihr zurücktreten müssen. Aus diesem Grund muss die Eignung zum Angriff auf die Menschenwürde restriktiv ausgelegt werden.<sup>164</sup>

Die Wechselwirkungslehre erstreckt sich ebenfalls auf die Interpretation des Inhaltes. Im Rahmen der „Günstigkeitstheorie“ ist ein solcher in der Hinsicht zu interpretieren, dass er in möglichst geringem Umfang mit den entgegenstehenden Grundrechten der persönlichen Ehre und der Menschenwürde kollidiert.<sup>165</sup>

In der Gesamtbetrachtung wird der § 192a StGB mit Ausnahme der AFD von allen Stimmen für verfassungskonform und mit der Meinungsfreiheit vereinbar befunden.<sup>166</sup>

---

<sup>162</sup> Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (994)

<sup>163</sup> BVerfGE 7, 198, 208f; Von der Decken in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Artikel 5, Rn. 36

<sup>164</sup> Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (995)

<sup>165</sup> Pabst, S. 301; Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (987)

<sup>166</sup> Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 19(6)246, S. 10; Lohse in Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll-Nr. 19/155, S. 94; Kubiciel in Ausschuss

## 8 Hassmails – eine Gefährdung der Demokratie?

Die Demokratie ist eines der Verfassungsprinzipien der Bundesrepublik Deutschland. Sie bedeutet, dass alle staatliche Gewalt durch das Volk legitimiert wird. Die Umsetzung dieses Prinzips geschieht durch Wahlen und Abstimmungen.<sup>167</sup>

Es gibt verschiedene Demokratietheorien, die jeweils einen unterschiedlichen Fokus bezüglich dessen legen, was die Demokratie ausmacht. Verbreitet sind mittlerweile die partizipatorischen Demokratietheorien, die davon ausgehen, dass durch Mitwirkung und Diskussion regiert werden sollte und die Partizipation für die demokratische Gesellschaft somit essenziell ist. Durch die Mitwirkung von Bürgern steigt so der Grad der Legitimation und der Akzeptanz politischer Entscheidungen.<sup>168</sup>

Für eine möglichst dem Willen des Großteils der Mitbürger entsprechenden Politik ist zudem wichtig, dass ein Querschnitt der Gesamtgesellschaft sich beteiligt, statt dass dies nur bestimmte gesellschaftliche Gruppen tun. Bei einer Beteiligung nur bestimmter Gruppen verletzt dies das Gleichheitsprinzip der Demokratie und stellt somit eine Gefahr für diese dar.<sup>169</sup>

Obwohl etwas mehr als die Hälfte der Einwohner Deutschlands weiblich sind,<sup>170</sup> betrug die Frauenquote im Bundestag von 2017 bis 2021 nur 31,4 %.<sup>171</sup>

Verschiedene Studien erzielten unterschiedliche Ergebnisse zu der Frage, ob weibliche oder männliche Politiker mehr Hass und Gewalt erfahren.<sup>172</sup>

---

für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll-Nr. 19/155, S. 84; Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (995)

<sup>167</sup> Marschall, S. 31

<sup>168</sup> Najemnik, S. 25f

<sup>169</sup> Najemnik, S. 27

<sup>170</sup> Zahlen aus 2021; Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsstand: Amtliche Einwohnerzahl Deutschlands 2021, 2022, [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

<sup>171</sup> Deutscher Bundestag, Abgeordnete in Zahlen, Frauen und Männer, Januar 2021, [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)

<sup>172</sup> forsa Politik- und Sozialforschung GmbH, Hass und Gewalt gegen Kommunalpolitiker/innen Einschätzungen und Erfahrungen von Bürgermeister/innen in Deutschland, 14.04.2021, S.9; Hestermann/Hoven/Autenrieth, KriPoZ 4/2021, S. 204 (212)

Politikerinnen sind jedoch deutlich häufiger sexualisierter Gewalt wie zum Beispiel geschlechtsbezogenen Beleidigungen ausgesetzt.<sup>173</sup>

Unabhängig von der Geschlechterdifferenz liegt ein entscheidender Unterschied bezüglich der Wirkungsweise von Hassmails gegen Politiker in der Professionalität der politischen Ebene, in der sie tätig sind.<sup>174</sup> Während zahlreiche Rücktritte von Politikern auf kommunaler Ebene bekannt sind,<sup>175</sup> wird von solchen Fällen in höheren politischen Ebenen kaum berichtet.

Hierzu erklärte Irene Mihalic, dies liege an den Ressourcen, die Politikern auf Bundesebene im Gegensatz zur kommunalen Ebene zur Verfügung stünden. Während Politiker im kommunalen Bereich ihre politische Tätigkeit zumeist in ihrer Freizeit neben ihrem regulären Beruf ausüben und die Bedrohlichkeit des entgegengebrachten Hasses wegen der Nähe zu deren Familien viel ausgeprägter ist, verfügen Bundestagsabgeordnete über Mechanismen, wie mit dem entgegengebrachten Hass umgegangen wird. Sie erfahren die Gewalt weniger persönlich, da zuerst deren Mitarbeiter zum Beispiel mit Hassmails oder Anrufen konfrontiert werden. Zudem haben sie im Ernstfall Anspruch auf Personenschutz des Bundeskriminalamtes.<sup>176</sup>

Die stärker betroffene Kommunalebene ist jedoch, wie oben dargelegt, ebenfalls von großer Relevanz für eine funktionierende Demokratie. Das zeigt sich auch in der Konkretisierung des Gesetzestextes des § 188 StGB, in den der Gesetzgeber explizit einfügte, dass auch Personen auf kommunaler Ebene der erhöhte Schutz der Qualifikation zur Beleidigung gebührt.

Insgesamt ist in Anbetracht der hohen Zahlen von Rücktritten bei Kommunalpolitikern in Verbindung mit der Bedeutung, die der Kommunalpolitik im Gesamtgefüge zukommt, eine Gefährdung der Demokratie durch Hassmails zu bejahen.

---

<sup>173</sup> Alin/Bukow/Faus/John/Jurrat, S. 28; Hestermann/Hoven/Autenrieth, KriPoZ 4/2021, S. 204 (212)

<sup>174</sup> Interview mit Dr. Irene Mihalic vom 12.04.2022, Anhang 1, S. 57, Z. 110-112

<sup>175</sup> Pohl, Hass-Angriffe auf Kommunalpolitiker/innen, 13.04.2022, [www.kommunalwiki.boell.de](http://www.kommunalwiki.boell.de)

<sup>176</sup> Interview mit Dr. Irene Mihalic vom 12.04.2022, Anhang 1, S. 57f, Z. 114-144

## 9 Fazit

Der verschärfte Blick auf § 192a StGB hat gezeigt, dass der Tatbestand den Erwartungen, die er im Vorfeld seines Erlasses geweckt hatte, nicht ganz gerecht wird. Die Intention für einen Straftatbestand der verhetzenden Beleidigung lag darin, dass Inhalte, die unter anderen Umständen wegen Volksverhetzung strafbar gewesen wären, nun auch im Zweipersonen- oder Gruppenverhältnis strafbar sein sollten. Stattdessen schuf der Gesetzgeber einen Straftatbestand, der die Strafbarkeitslücken nur zum Teil ausfüllt, an anderer Stelle jedoch über die identifizierte Lücke hinaus geht.

Besonders fällt dabei die von der Volksverhetzung abweichende Auswahl der geschützten Gruppen ins Auge. Zwar ist die Intention, insbesondere gegen Rechtsextremismus und Rassismus vorzugehen, nachvollziehbar. Unverständlich ist dennoch, anderweitige häufig beschimpfte Gruppen derart unbeachtet zu lassen. Gerade die Teilung der „LGBTQIA“-Szene in geschützte und ungeschützte Gruppen scheint angesichts der vergleichbaren „Verbundenheit durch Verwundbarkeit“ willkürlich.

Andererseits wird, wie Ebner, Kulhanek und Mihalic es äußerten, eine Bewertung des Tatbestandes erst dann wirklich umfassend möglich sein, wenn er sich in der Praxis etabliert hat.<sup>177</sup>

Bezüglich der besonderen Rolle der Frauen im Zusammenhang mit Hass im politischen Raum, aber auch Hass und Gewalt im privaten oder beruflichen Umfeld, muss neben der Schaffung neuer Tatbestände, die der Problematik tatsächlich Rechnung tragen, auch in andere Richtungen gedacht werden; Handlungsbedarf besteht ebenfalls in der zahlenmäßigen Erfassung von Gewalt gegen Frauen - um die Ausmaße überhaupt überblicken zu können -, im praktischen Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt, in der verstärkten Abwehr von

---

<sup>177</sup> Ebner/Kulhanek, ZSTW 2021, S. 984 (1000); Interview mit Dr. Irene Mihalic vom 12.04.2022, Anhang 1, S. 60, Z. 188-198, S. 61, Z. 223-225, S. 65, Z. 342-346, 354-357

Hass im Internet und in der erleichterten Strafverfolgung auch durch informationstechnisch speziell geschulte Arbeitskräfte.

## 10 Literaturverzeichnis

*Alin, Selina/Bukow, Sebastian/Faus, Jana/John, Stefanie/Jurrat, Andrina*, Beleidigt und bedroht Arbeitsbedingungen und Gewalterfahrungen von Ratsmitgliedern in Deutschland, Reihe Schriften zur Demokratie, Band 59, herausgegeben von der Heinrich-Böll-Stiftung, Berlin 2021, [https://www.boell.de/sites/default/files/2021-01/Beleidigt\\_und\\_bedroht.pdf](https://www.boell.de/sites/default/files/2021-01/Beleidigt_und_bedroht.pdf), zuletzt abgerufen am 09.05.2022

*Beck Online-Kommentar Grundgesetz*, Epping, Volker/Hillgruber, Christian, 50. Edition, München 15.02.2022

*Beck Online-Kommentar Strafgesetzbuch*, Heintschel-Heinegg, Bernd von, 52. Edition, München 01.02.2022

*Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe - Frauen gegen Gewalt (Hrsg.)*, Hatespeech Was ist das?, <https://www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de/de/digitale-gewalt/hatespeech/was-ist-das.html>, zuletzt abgerufen am 09.05.2022

*Deutscher Bundestag (Hrsg.)*, Abgeordnete in Zahlen, Frauen und Männer, Januar 2021, [https://www.bundestag.de/webarchiv/abgeordnete/biografien19/mbd\\_zahlen\\_19?url=L3dIYmFyY2hpdj9hYmdl8xOS9mcmF1ZW5fbWFlbm5lci01Mjk1MDg=&mod=mod529494](https://www.bundestag.de/webarchiv/abgeordnete/biografien19/mbd_zahlen_19?url=L3dIYmFyY2hpdj9hYmdl8xOS9mcmF1ZW5fbWFlbm5lci01Mjk1MDg=&mod=mod529494), zuletzt abgerufen am 09.05.2022

*Dölling, Dieter/Duttge, Gunnar/König, Stefan/Rössner, Dieter*, Gesamtes Strafrecht – Handkommentar, 5. Auflage, Baden-Baden 2022

*Ebner, Markus/Kulhanek, Tobias*, Verhetzende Beleidigung (§192a StGB), ZSTW 133 (2021), S. 984-1000, <https://doi.org/10.1515/zstw-2021-0037>

*Fischer, Thomas*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 69. Auflage, München 2022

*forsa Politik- und Sozialforschung (Hrsg.)*, Hass und Gewalt gegen Kommunalpolitiker/innen Einschätzungen und Erfahrungen von Bürgermeister/innen in Deutschland, 14.04.2021, [https://www.stark-im-amt.de/fileadmin/user\\_upload/Startseite/Umfrage\\_Hass\\_und\\_Gewalt\\_gegen\\_Kommunalpolitiker.pdf](https://www.stark-im-amt.de/fileadmin/user_upload/Startseite/Umfrage_Hass_und_Gewalt_gegen_Kommunalpolitiker.pdf), zuletzt abgerufen am 09.05.2022

*Hestermann, Thomas/Hoven, Elisa/Autenrieth, Michael*, „Eine Bombe, und alles ist wieder in Ordnung“: Eine Analyse von Hasskommentaren auf den Facebook-Seiten reichweitenstarker deutscher Medien, KriPoZ 4/2021, S. 204-214, <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2021/07/hestermann-hoven-autenrieth-eine-analyse-von-hasskommentaren-auf-den-facebook-seiten-reichweitenstarker-deutscher-medien.pdf>, zuletzt abgerufen am 09.05.2022, <https://doi.org/10.20375/0000-000E-6320-E>



*Klein, Jeja*, Verhetzende Beleidigung Neue Straftat beschlossen – Trans und Inter nicht geschützt, 28.06.2021, [https://www.queer.de/detail.php?article\\_id=39291](https://www.queer.de/detail.php?article_id=39291), zuletzt abgerufen am 09.05.2022

*Kriminalpolitische Zeitschrift (Hrsg.)*, Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland, 04.09.2019, <https://kripoz.de/2019/09/04/modernisierung-des-schriftenbegriffs-und-anderer-begriffe-sowie-erweiterung-der-straftbarkeit-nach-den-%C2%A7%C2%A7-86-86a-111-und-130-des-strafgesetzbuches-bei-handlungen-im-ausland/>, zuletzt abgerufen am 09.05.2022

*Marschall, Stefan*, Das politische System Deutschlands, 3. Auflage, Bonn 2014

*Mihalic, Irene*, Interview mit Dr. Irene Mihalic, Mitglied des Bundestages, Anhang 1, 12.04.2022

*Mihalic, Irene*, Über Irene, Demokratie und Freiheit leben vom Engagement jeder Einzelnen, <https://irene-mihalic.de/ueber-irene/>, zuletzt abgerufen am 09.05.2022

*Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Volker Erb, Jürgen Schäfer, Band 3, 4. Auflage, München 2021

*Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Volker Erb, Jürgen Schäfer, Band 4, 4. Auflage, München 2021

*Najemnik, Nicole*, Frauen im Feld kommunaler Politik, Eine qualitative Studie zu Teilbarrieren bei Online-Bürgerbeteiligung, Reihe Kommunale Politik und Verwaltung, herausgegeben von Bätge, Frank/Effing, Klaus/Möltgen-Sicking, Katrin/Winter, Thorben, Wiesbaden 2021, <https://doi.org/10.1007/978-3-658-34041-4>

*Nomos-Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Kindhäuser, Urs/Neumann, Ullrich/Paeffgen, Hans-Ullrich, Band 2, 5. Auflage, Baden-Baden 2017

*Norddeutscher Rundfunk*, Bundesregierung einig Kein "Rasse" mehr im Grundgesetz, 05.03.2021, <https://www.tagesschau.de/inland/grundgesetz-diskriminierung-rassismus-101.html>, zuletzt abgerufen am 09.05.2020

*Nussbaum, Maximilian*, Jenseits der Beleidigung unter Kollektivbezeichnung? – Überlegungen zur Verhetzenden Beleidigung gem. § 192a StGB, KriPoZ 6/2021, S. 335-342, <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2021/11/kripoz-gesamtausgabe-6-2021.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.08.2022, <https://doi.org/10.20375/0000-000E-7FDF-A>

*Pabst, Heinz-Joachim*, Staats- und Europarecht Studienbuch für den Bachelorstudiengang mit praktischen Übungen und Lösungen, 6. Auflage, Witten 2021

*Pohl, Wolfgang*, Hass-Angriffe auf Kommunalpolitiker/innen, 13.04.2022, [https://kommunalwiki.boell.de/index.php/Hass-Angriffe\\_auf\\_Kommunalpolitiker/innen](https://kommunalwiki.boell.de/index.php/Hass-Angriffe_auf_Kommunalpolitiker/innen), zuletzt abgerufen am 09.05.2022

*Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.)*, Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus, 25.11.2020, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1819984/4f1f9683cf3faddf90e27f09c692abed/2020-11-25-massnahmen-rechtsextremi-data.pdf?download=1>, zuletzt abgerufen am 08.05.2022

*Satzger, Helmut/Schluckebier, Wilhelm/Widmaier, Gunter*, StGB Strafgesetzbuch Kommentar, 5. Auflage, Köln 2021

*Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Hofmann, Hans/Henneke, Hans-Günther*, GG – Grundgesetz, 15. Auflage, Köln 2022

*Schönke, Adolf/Schröder, Horst/Eser, Albin*, Strafgesetzbuch Kommentar, 30. Auflage, München 2019

*Statistisches Bundesamt (Hrsg.)*, Bevölkerungsstand: Amtliche Einwohnerzahl Deutschlands 2021, 2022, [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/\\_inhalt.html;jsessionid=FEEF147A90D2C1AEBB791A42644DC58B.live712](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/_inhalt.html;jsessionid=FEEF147A90D2C1AEBB791A42644DC58B.live712), zuletzt abgerufen am 09.05.2022

*Stegbauer, Andreas*, Rechtsprechungsübersicht zu den Propaganda- und Äußerungsdelikten, NStZ 2008, S. 73-80

*Systemischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Wolter, Jürgen, Band 4, 9. Auflage, Köln 2017

*Valerius, Brian*, Hasskriminalität – Vergleichende Analyse unter Einschluss der deutschen Rechtslage, ZSTW 132 (2020), S. 666-689, <https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/zstw-2020-0025/pdf>, <https://doi.org/10.1515/zstw-2020-0025>

*ZEIT ONLINE (Hrsg.)*, Saskia Esken: "Latenter Rassismus bei Sicherheitskräften auch in Deutschland", 08.06.2020, <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-06/saskia-esken-spd-polizei-rassismus>, zuletzt abgerufen am 09.05.2022

## 11 Verzeichnis der parlamentarischen Drucksachen

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschussdrucksache 19(6)246, Deutscher Bundestag, Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Drucksache 19/28678 -, 14.05.2021, <https://www.bundestag.de/resource/blob/841810/745f4083c299882745e513b0fdae2859/adrs-koa-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.05.2022

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Protokoll-Nr. 19/155, Deutscher Bundestag, Wortprotokoll der 155. Sitzung, 19.05.2021, <https://www.bundestag.de/resource/blob/853780/3b7466a101ce7caf993b75e225a2d1d5/wortprotokoll-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.05.2022

Bundestagsdrucksache 19/19859, Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland, 10.06.2020, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/198/1919859.pdf>, zuletzt abgerufen am 09.05.2022

Bundestagsdrucksache 19/28678, Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten, 19.04.2021, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/286/1928678.pdf>, zuletzt abgerufen am 09.05.2021

Bundestagsdrucksache 19/29997, Deutscher Bundestag, Unterrichtung über die gemäß § 80 Absatz 3 und § 92 der Geschäftsordnung an die Ausschüsse überwiesenen Vorlagen, 21.05.2021, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/299/1929997.pdf>, zuletzt abgerufen am 09.05.2022

Bundestagsdrucksache 19/30943, Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 19/28678, 19/29638, 19/29997 Nr. 1.14 – 22.06.2021, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/309/1930943.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.05.2022

Bundestagsdrucksache 19/31115, Deutscher Bundestag, Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 19/28678, 19/29638, 19/29997 Nr. 1.14 – 23.06.2021, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/311/1931115.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.05.2022

Bundestagsdrucksache 19/31438, Deutscher Bundestag, Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 5. Juli 2021 eingegangenen Antworten der Bundesregierung, 07.07.2021, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/314/1931438.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.05.2022

Plenarprotokoll 19/224, Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht 224. Sitzung, 22.04.2021, <https://dserver.bundestag.de/btp/19/19224.pdf>, zuletzt abgerufen am 09.05.2022

Plenarprotokoll 19/236, Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht 236. Sitzung, 24.06.2021, <https://dserver.bundestag.de/btp/19/19236.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.05.2022

Plenarprotokoll 1006, Bundesrat, Stenografischer Bericht 1006. Sitzung, 25.06.2021, [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/plenarprotokolle/2021/Plenarprotokoll-1006.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/plenarprotokolle/2021/Plenarprotokoll-1006.pdf?__blob=publicationFile&v=3), zuletzt abgerufen am 09.05.2022

Wissenschaftliche Dienste, Sachstand WD 7 – 3000 – 005/21, Deutscher Bundestag, Einzelfragen zu einem Straftatbestand der verhetzenden Beleidigung, 26.01.2021, <https://www.bundestag.de/resource/blob/824994/d17111cae1c64592af2c3aceb235df8b/WD-7-005-21-pdf-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.05.2022

## Anhang

### Anhang 1: Interview mit Dr. Irene Mihalic, Mitglied des Bundestages

Irene Mihalic erklärte sich bereit, im Rahmen dieser Arbeit ein Interview bezüglich der Problematik von Hassmails und der Einführung des § 192a StGB zu führen. Das Interview fand am 12.04.2022 ab 09:00 Uhr statt.

Ihr wurden im Vorfeld die folgenden Fragen übermittelt:

#### Fragen bzgl. der Hassmails

- Wie viele Hassmails erhältst du ungefähr?
- Wie gehst du mit Hassmails um?
- Erstattest du jedes Mal Strafanzeige?
- Liest du die Mails? Haben sie eine Wirkung auf Dich, wenn ja welche?  
Weißt du, wie Deine KollegInnen mit solchen Mails umgehen?
- Hattest du schonmal Kontakt zu den Tätern? Wenn ja, welchen Eindruck haben sie auf dich gemacht?

#### Fragen bzgl. des Tatbestandes § 192a StGB

- Als wie wichtig schätzt du den neuen §192a StGB ein?
- Bist du mit der Formulierung des Paragraphen zufrieden?
- Wieso sind durch ihr Geschlecht definierte Gruppen, z.B. Frauen, nicht in die Vorschrift mit einbezogen worden?
- Ist es absehbar, ob das Merkmal Geschlecht noch nachträglich in den Paragraphen eingefügt werden könnte?

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde das Interview vereinfacht transkribiert. Im konkreten Fall wurden unbedeutende Füllwörter, Wortdoppelungen, verworfene Satzanfänge und Elemente des aktiven Zuhörens entfernt. Etwaige Grammatikfehler wurden jedoch nicht verbessert, wenn dies ein Umstellen des Satzbaus oder die Änderung einzelner Wörter erfordert hätte.

1 [Begrüßung und Einrichtung der Technik]

2 *Stehmann: Also meine erste Frage wäre, wie viele Hassmails du bekommst.*  
3 *Das ist wahrscheinlich themenabhängig?*

4 **Mihalic:** Ja also das ist wirklich, man kann es nicht so quantifizieren. Ich  
5 habe mal mein Büro recherchieren lassen, weil ich wirklich fast  
6 alles ablege. Ich lösche sehr wenig, weil wir uns im Büro überlegt  
7 haben, dass es schon Sinn macht, auch wenn diese E-Mails noch  
8 so ekelig sind, sie zu archivieren, weil man nicht weiß ob sich da-  
9 raus irgendwas entwickelt, in der realen Welt sozusagen.

10 Und ich meine, jetzt bin ich auch Polizistin gewesen lang genug  
11 und habe dann überlegt, man muss frühzeitig Beweise sichern,  
12 wenn daraus irgendetwas erwächst und deswegen speichern wir  
13 die in der Regel alle. Also kann immer mal sein, dass da mal was  
14 verrutscht, aber normalerweise speichern wir die und deswegen  
15 habe ich jetzt mal nachgucken lassen und man kann ungefähr sa-  
16 gen, seit 2014 habe ich so round-about 500 Hassmails bekom-  
17 men.

18 Also alle unterschiedlicher Qualität, manche mit eindeutig straf-  
19 barem Inhalt, manche einfach „nur“ beleidigend, ohne vielleicht  
20 auch die Schwelle der Strafbarkeit zu überschreiten. Genau, aber  
21 schon so von der Art und Weise, wie du sie jetzt probeweise auch  
22 bekommen hast von mir.

23 *Stehmann: Und wie gehst du damit um? Also mit den Hassmails hast du ge-  
24 rade schon gesagt, dass du die speicherst, aber ansonsten... liest  
25 du die, oder gibt es da besondere Abteilungen bei euch?*

26 **Mihalic:** Also ich lese nicht alle. Ich habe ja ein paar Mitarbeiter in mei-  
27 nem Büro, die die Hauptadresse betreuen, also [irene.mi-  
28 halic@bundestag.de](mailto:irene.mihalic@bundestag.de). Das ist der Haupt-Account bei uns im Büro,  
29 wo im Grunde genommen die ganze Post von außen eintrudelt.  
30 Ich betreue den Hauptaccount nicht selber, das macht meine

31 Mitarbeiterin und sichtet die Mails, die da so reinkommen und  
32 meistens, wenn ich sag mal, ich viele Hassmails auf einmal be-  
33 komme - es hängt auch ein bisschen davon ab, wenn ich zum  
34 Beispiel irgendeine Äußerung in der Presse gemacht habe oder  
35 so, dann gibt es darauf Reaktionen und dann kann es sein, dass  
36 zum Beispiel zu einem Thema oder aufgrund einer Äußerung  
37 viele Mails bei mir eintrudeln, die alle irgendwie gleich gelagert  
38 sind. Dann schickt mir meine Mitarbeiterin mal zur Probe ein  
39 Exemplar, dann leitet sie mal so eine Mail weiter und sagt „Hier  
40 guck mal, schau dir das mal an. Das sind so die Mails, die jetzt in  
41 den letzten Stunden hier bei uns eingegangen sind“.

42 Oder wenn sie zum Beispiel auch sich nicht sicher ist, ist es straf-  
43 bar, ist es nicht strafbar, dann schickt sie mir die und ich ent-  
44 scheidet dann, ob da eine Strafanzeige erstattet wird oder nicht.  
45 Das ist auch das, was ich in aller Regel mache. Also auch wenn,  
46 ich sag mal, die Grenze vielleicht erst so gerade überschritten ist  
47 oder selbst, wenn ich mir selber nicht sicher bin oder so, dann  
48 sage ich „Ne, ich erstatte jetzt Anzeige“ und dann muss die  
49 Staatsanwaltschaft eben prüfen, ob da was dran ist oder nicht,  
50 oder ob sie da einen strafbaren Inhalt erkennt oder nicht, oder  
51 ob auch der Tatverdächtige zu ermitteln ist. Und selbst bei, ich  
52 sag mal, ganz anonymen Mails, die nicht mit Klarnamen ge-  
53 schrieben sind und wo auch der Account nicht irgendwie verifi-  
54 zierbar ist oder so, selbst da mache ich es. Einfach, um es akten-  
55 kundig zu machen, einfach um auch für die statistische Erfassung  
56 solcher Sachen zu sorgen, damit man das Ausmaß auch mal er-  
57 kennt.

58 Ich weiß, dass andere Kolleginnen und Kollegen von mir damit  
59 anders umgehen. Viele löschen die einfach und ich sage denen  
60 dann immer, wenn wir beklagen, dass Politik auch viel Hass ent-  
61 gegenschlägt, dann müssen wir auch irgendwann mal zu dem

62 Punkt kommen darstellen zu können, wie viel ist das eigentlich.  
63 Und deswegen würde ich selbst in einem Fall, wo ich sofort weiß,  
64 da kommt nichts bei rum, trotzdem Anzeige erstatten. Einfach,  
65 damit man auch einen Strich in der PKS hat.

66 *Stehmann:* *Ja. Du hast gerade gesagt, bei bestimmten Themen kommt da*  
67 *manchmal besonders viel. Hat das dann Einfluss auf dich, wie du*  
68 *weiter machst, oder lässt du das einfach liegen und machst quasi*  
69 *dein Ding?*

70 *Mihalic:* Also ich mach eigentlich mein Ding. Ich lass mich jetzt nicht di-  
71 rekt davon beeinflussen, aber es führt dazu, dass ich mich anders  
72 vorbereite.

73 Nur mal so als Themenbeispiel: Ich war in den letzten beiden  
74 Wahlperioden bei uns in der Fraktion für das Thema Waffen-  
75 recht zuständig. So, und wenn ich mich dann zum Beispiel in der  
76 Presse geäußert habe und gesagt habe, so ganz allgemein, „Wir  
77 müssen das Waffenrecht verschärfen“, dann hast du halt eben  
78 von interessierter Seite, also aus der Waffenlobby heraus, kom-  
79 men dann häufig Reaktionen von den organisierten Verbänden,  
80 die dann sehr freundlich sind und dann schreiben, „Frau Mihalic,  
81 das Waffenrecht müssen wir nicht verschärfen, wir haben schon  
82 das härteste Waffengesetz der Welt und jetzt überlegen Sie  
83 nochmal“, also wirklich ganz moderat.

84 Aber aus dieser Community heraus kommen dann eben auch  
85 Hassmails, richtige Hassmails, und ich weiß das einfach vorher.  
86 Also aufgrund der Erfahrungen weiß ich einfach, wenn ich mich  
87 auf eine bestimmte Art und Weise in der Presse äußere, dass das  
88 dann auch solche Reaktionen nach sich ziehen kann.

89 Und dann bereite ich meine Leute im Büro schon darauf vor,  
90 dann sag ich denen, „So, jetzt könnt ihr damit rechnen, wenn die



91 Äußerung so in der Presse landet, dass dann in den nächsten Ta-  
92 gen und Wochen wieder einige E-Mails eintrudeln werden“ und  
93 nach dem Motto „dann könnt ihr euch schonmal vorbereiten, an  
94 wen ihr die weiterleitet“. Also, man stellt sich da in gewisser  
95 Weise drauf ein, aber es ist nicht so, dass ich deswegen dreimal  
96 überlege „Äußere ich mich in der Presse oder äußere ich mich  
97 nicht.“ Das hat zum Glück noch nicht dazu geführt.

98 Ich weiß aber, dass andere das machen. Also bei anderen Kolle-  
99 ginnen und Kollegen hört man dann auch, die sich dann einfach  
100 dreimal überlegen „Sage ich das jetzt oder sage ich das nicht“.  
101 Einfach, weil sie auch Angst vor dem Shitstorm haben.

102 *Stehmann:* *Dazu ist mir noch eine Frage eingefallen, die ich vergessen hatte*  
103 *aufzuschreiben. Und zwar dreht sich meine Bachelorarbeit auch*  
104 *um das Thema, inwiefern die Hassmails die Demokratie beein-*  
105 *flussen. Wenn deine Kolleginnen ihre Meinung ändern und zum*  
106 *Teil, gerade im Kommunalbereich ist es ja so, dass auch welche*  
107 *deswegen zurücktreten, denkst du das hat einen Einfluss auf die*  
108 *Demokratie? Oder inwiefern?*

109 *Mihalic:* Unbedingt. Das glaube ich schon, und du hast einen wichtigen  
110 Punkt angesprochen: Es hat wirklich damit zu tun, in was für ei-  
111 ner Umgebung und in was für einer professionellen oder nicht  
112 professionellen Struktur man sich befindet.

113 Jetzt bin ich Mitglied des deutschen Bundestages. Ich habe sechs  
114 Leute in meinem Büro. Ich bin per Gesetz Schutzperson des Bun-  
115 deskriminalamts, das heißt, ich kann auf ganz andere Ressourcen  
116 zurückgreifen. Wenn ich mich bedroht fühle, dann rufe ich die  
117 Sicherungsgruppe beim BKA an und die machen eine Gefähr-  
118 dungsanalyse oder stellen mir Leute zur Seite oder bewerten  
119 Sachverhalte auch nochmal individuell.

120 Und ich habe natürlich aufgrund meiner professionellen Arbeits-  
121 struktur ganz andere Filter. Also einerseits Filter, die mich davor  
122 schützen, mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dass ich  
123 wirklich jeden Mist lese, was mich dann auch persönlich beein-  
124 flussen kann. Aber auf der anderen Seite eben auch Leute, die  
125 dann dafür sorgen, dass das professionell von den Strafverfol-  
126 gungsbehörden weiterbearbeitet wird.

127 Und ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpo-  
128 litiker haben das nicht. Die machen das neben ihrem normalen  
129 Beruf. Jetzt habe ich ja auch mal Kommunalpolitik gemacht; du  
130 machst das komplett in deiner Freizeit, du liest den ganzen Mist  
131 selber, kannst nicht – also du kannst natürlich die Polizei anru-  
132 fen, wenn du dich irgendwie bedroht fühlst, aber du hast keine  
133 automatisierte Routine, die da anläuft. Also mit Personenschutz  
134 oder was weiß ich oder Leute, die mal eben bei dir Zuhause vor-  
135 beikommen und gucken, ob deine Fenster ordentlich gesichert  
136 sind.

137 Das sind alles Ressourcen, auf die ich als Bundestagsabgeord-  
138 nete zurückgreifen kann. Aber ehrenamtliche Kommunalpoliti-  
139 kerinnen und Kommunalpolitiker können das nicht und da führt  
140 es dann auch tatsächlich häufiger dazu, dass die Leute sagen  
141 „Was tu ich mir eigentlich in meiner Freizeit an, ich bin doch nicht  
142 verrückt“ und dann wirklich das Handtuch werfen oder auch sa-  
143 gen, sie müssen ihre Familie schützen und deswegen dann sozu-  
144 sagen klein bei geben.

145 Und das ist natürlich total problematisch, weil wenn du nicht  
146 mehr Leute hast, die ehrenamtlich Kommunalpolitik machen  
147 wollen, dann hat es natürlich direkte Auswirkungen auf die De-  
148 mokratie und deswegen ist das auch so schwerwiegend.

149 *Stehmann:* *Ja. Meine nächste Frage wäre, ob du schonmal Kontakt zu den*  
150 *Tätern hattest und welchen Eindruck du von denen hattest, ich*  
151 *habe da vor allem an Gerichtsprozesse oder so gedacht, ob du da*  
152 *schonmal dabei warst.*

153 *Mihalic:* *Ne, bisher noch nicht. Also die Strafverfahren, die ich erfolgreich*  
154 *geführt habe, die sind ohne Verhandlung gelaufen, also mit*  
155 *Strafbefehl sind die beendet worden in aller Regel.*

156 *Ich hatte selber noch keinen Kontakt zu den Tätern. Was mal*  
157 *passiert, ist das Menschen, die Hassmails schreiben, dann noch-*  
158 *mal im Büro anrufen. Da haben dann meine Mitarbeiterinnen*  
159 *und Mitarbeiter mit zu tun, die dann ans Telefon gehen und die*  
160 *dann irgendwie schon raushören „Ah okay, das ist der Typ, der*  
161 *hier die E-Mail geschrieben hat“ und die dann damit konfrontiert*  
162 *werden. Aber das hat natürlich auch noch eine gewisse Distanz.*  
163 *Auch so ein Anruf funktioniert dann ähnlich wie eine Hassmail.*  
164 *Man begegnet sich nicht direkt.*

165 *Aber meine Kollegin Renate Künast hat das mal gemacht, hast*  
166 *du wahrscheinlich auch recherchiert, die hat das mal gemacht,*  
167 *dass sie Menschen, die sie ich glaube auf Facebook beleidigt ha-*  
168 *ben, dass sie die mal Zuhause aufgesucht hat. Also hat deren*  
169 *Identität rausgefunden und ist dann wirklich zu denen hingefah-*  
170 *ren und hat gefragt „Was soll denn das“, „Wieso beleidigen sie*  
171 *mich hier“ und hat da ganz erstaunliche Erfahrungen gemacht.*  
172 *Wenn man die Leute direkt damit konfrontiert, dass denen das*  
173 *total unangenehm ist, weil sie machen das ja aus so einer gewis-*  
174 *sen Anonymität heraus und würden es face-to-face wahrschein-*  
175 *lich niemals machen. Aber das ist auch ein bisschen das Problem*  
176 *mit sozialen Netzwerken oder auch Medien wie E-Mail oder so,*  
177 *dass dann der Hass leichter über die Schwelle kommt und man*  
178 *diesem Impuls einfach freien Lauf lässt und dass das, wenn man*

179 sich im richtigen Leben begegnet, dann häufig ganz anders ist.  
180 Das fand ich interessant, also dass die das mal gemacht hat.

181 *Stehmann:* *Ja das stimmt. Ja dann würde ich zu den Fragen zum Tatbestand*  
182 *übergehen. Zum einen, als wie wichtig schätzt du den Tatbestand*  
183 *verhetzende Beleidigung ein?*

184 *Mihalic:* Also, wir reden ja über 192a StGB. Es ist wichtig, dass man Hass-  
185 kriminalität strafrechtlich verfolgt, das will ich als erstes mal sa-  
186 gen, und deswegen ist mir das auch wichtig, dass man diese  
187 Dinge anzeigt.

188 Es ist aber nicht ganz klar, beziehungsweise man muss abwarten,  
189 was die Praxis bringt beim 192a. Da fehlen uns einfach noch ein  
190 bisschen die Erfahrungswerte, weil das ist ein neu eingeführter  
191 Tatbestand, den es noch nicht so lange gibt. Ich glaube, wir kön-  
192 nen da noch nicht auf so viele praktische Erfahrungen zurückbli-  
193 cken, inwiefern es sich jetzt verhält, also zu anderen Tatbestän-  
194 den.

195 Ob damit tatsächlich eine Strafbarkeitslücke geschlossen wird  
196 oder ob nicht andere Tatbestände auch greifen oder auch aus-  
197 reichend sind, und deswegen kann man das jetzt noch nicht so  
198 richtig einschätzen, also wie es damit ist.

199 *Stehmann:* *Ja okay. Bist du denn mit der Formulierung bisher, wenn man es*  
200 *auch noch nicht so ganz absehen kann, zufrieden?*

201 *Mihalic:* Also es gab eine Anhörung dazu, eine Sachverständigenanhö-  
202 rung im Bundestag als das eingeführt wurde und wir haben bei  
203 der Anhörung des Paragrafen auch gezielt thematisiert, warum  
204 das Merkmal Geschlecht nicht berücksichtigt ist. Also ge-  
205 schlechtsspezifische Beleidigungen sind da nicht erfasst. Da gibt  
206 es dieses Tatbestandsmerkmal nicht und wir stellen es auch häu-  
207 fig fest, also im Alltag, dass es häufig auch um diese geschlechts-  
208 spezifischen Attacken geht, denen man ausgesetzt ist. Deswegen

209 haben wir da thematisiert, warum das nicht berücksichtigt  
210 wurde, das halte ich also für ein Manko. Also man muss sehen,  
211 wie es sich am Ende in der Praxis auswirkt, aber das ist zum Bei-  
212 spiel aus meiner Sicht ein wichtiger Punkt.

213 Auch problematisch ist, dass „rassische Herkunft“ und nicht wie  
214 in 130 StGB die „rassische Herkunft einer bestimmten Gruppe“  
215 verwendet wird. Das ist auch nochmal ein kleiner aber ein feiner  
216 Unterschied, ob man sozusagen sich direkt auf die Herkunft be-  
217 zieht oder auf eine Gruppe und auch mit Blick auf 130 ist es eben  
218 nicht kongruent. Ich meine, wenn man diese ganzen Tatbe-  
219 stände aneinander legt und alle einen ähnlichen Charakter ha-  
220 ben, also einen ähnlichen tatbestandlichen Charakter, dann ist  
221 es natürlich auch wichtig, dass die aufeinander aufbauen. Wenn  
222 dann die Tatbestandsmerkmale nicht kongruent formuliert sind,  
223 kann sich das als Problem erweisen. Aber wie gesagt, da fehlen  
224 uns auch die Erfahrungswerte. Einfach, weil es den Tatbestand  
225 noch nicht so lange gibt.

226 *Stehmann:* *Ja. Bei der Anhörung hattest du jetzt gerade gesagt, dass das the-*  
227 *tematisiert wurde. Ich habe auf der Bundestagsseite alles durchge-*  
228 *sucht und habe es nicht gefunden. Also ich habe viele Sachen*  
229 *zwar dazu gefunden, aber das war dann immer... also zum Bei-*  
230 *spiel ein Kollege von dir hatte auch die Frage gestellt, warum*  
231 *denn das Geschlecht nicht inbegriffen ist und dann stand da nur*  
232 *„das war Gegenstand der Diskussionen“ oder so. Aber da stand*  
233 *jetzt nicht, wann das war oder... also eine Datei. Ich habe auch*  
234 *was mit Sachverständigen gefunden, das war ich glaube im Mai*  
235 *oder Juni, aber da ging es hauptsächlich um die Feindeslisten und*  
236 *die meisten sind nur so ganz kurz auf den Tatbestand verhet-*  
237 *zende Beleidigung eingegangen. Weißt du, wie man da noch*  
238 *drankommt, an so eine ausführlichere Begründung?*

239 Mihalic: Also gut, das ist ja eine mündliche Anhörung, also wenn von un-  
240 serer Seite das Thema Geschlecht angesprochen wurde und da  
241 gab es keine schöne Antwort drauf, dann müssen wir leider da-  
242 mit leben, dass es nicht gut beantwortet wird. Aber hast du die  
243 schriftlichen Stellungnahmen von den Sachverständigen?

244 *Stehmann: Ja, die habe ich. Ich habe mit der Suchfunktion auch nach dem*  
245 *Merkmal Geschlecht gesucht und in den anderen Quellen, die ich*  
246 *habe, abseits vom Bundestag, da habe ich eigentlich mehr dazu*  
247 *gefunden, also es war jetzt immer so ein bisschen... Also so eine*  
248 *richtige Begründung, warum es nicht drin ist, habe ich nicht ge-*  
249 *founden.*

250 Mihalic: Ne, dann gibt es die wahrscheinlich auch nicht. Dann ist die  
251 wahrscheinlich auch so nicht geäußert worden oder zumindest  
252 nicht im Rahmen der Anhörung. Aber das ist ja auch, ich sag mal,  
253 ein Punkt. Ich habe mich jetzt auch nochmal mit meinen Kolle-  
254 ginnen und Kollegen aus dem Rechtsausschuss beraten, noch be-  
255 vor wir jetzt hier dieses Interview geführt haben, weil ich selber  
256 bei der Anhörung nicht dabei war und auch nicht mit der Thema-  
257 tik 192a befasst war. Und die haben mir gesagt, dass das in der  
258 Diskussion rund um den Tatbestand öfter mal Thema war. Also,  
259 es ist immer wieder mal von Abgeordneten angesprochen wor-  
260 den, „Warum habt ihr das Geschlecht nicht drin?“ und „Warum  
261 kann man das nicht einfach einfügen?“, aber eine richtige Ant-  
262 wort darauf hat es nicht gegeben. Die große Koalition hat das  
263 eingeführt und hatte sich dabei irgendwas gedacht. Aber das ist  
264 häufig so in der politischen Auseinandersetzung, dass dann be-  
265 stimmte Ideen, die vielleicht auch aus der Opposition heraus ge-  
266 äußert werden, nicht unbedingt berücksichtigt werden, oder  
267 man geht da nicht explizit drauf ein.

268 Jedenfalls würden wir jetzt in der Rückschau sagen es ist ein Feh-  
269 ler, dass man das Geschlecht nicht eingefügt hat. Natürlich im-  
270 mer einschränkend, man weiß nicht, wie es sich in der Praxis tat-  
271 sächlich auswirkt. Wenn es am Ende keine Probleme macht,  
272 dann macht es keine Probleme. Aber wenn es doch Probleme  
273 macht, weil bestimmte Straftaten dann doch nicht genau erfasst  
274 werden können, oder so genau erfasst werden können, wie man  
275 es sich eigentlich wünscht, dann ist es natürlich ein Problem. Und  
276 dann muss man da gegebenenfalls auch nachbessern, aber da  
277 muss man erst abwarten, wie es sich in der Praxis auswirkt.

278 *Stehmann: Ja. Ich habe auch nach Studien und so weiter geguckt, da habe*  
279 *ich jetzt mehr was zu Kommentaren auf Websites gefunden und*  
280 *nicht zu E-Mails. Aber da ist es schon so, dass Politikerinnen auch*  
281 *mehr bekommen als Politiker und gerade auch mehr mit so sexu-*  
282 *alisierten Beleidigungen und deswegen finde ich es unverständ-*  
283 *lich, dass es nicht mit drin ist.*

284 *Mihalic: Absolut. Da habe ich mich auch im Rahmen von Kriminalstatisti-*  
285 *ken viel damit beschäftigt, dass gerade Hasskriminalität, die*  
286 *Frauen entgegenschlägt, häufig nicht spezifisch genug erfasst*  
287 *wird. Auch bei Gewaltstraftaten geht es dann weiter, dass du*  
288 *auch da keine klare Kategorisierung hast, um das ganze Ausmaß*  
289 *sichtbar zu machen. Das ist einfach ein Problem, dass da die*  
290 *Strafverfolgungsstatistiken, die PKS, dass die da sehr ungenau*  
291 *sind und in der PMK siehst da noch beschissener aus. Je weiter*  
292 *man da ausdifferenziert umso deutlicher wird, dass man dieser*  
293 *geschlechtsspezifischen Gewalt nicht ausreichend Rechnung*  
294 *trägt.*

295 Und ich mein manche Sachen sind vielleicht auch schwierig ein-  
296 zuordnen, weil wenn, ich sag mal, aus dieser Hassnachricht nicht  
297 hervorgeht, dass ich die E-Mail bekomme, weil ich eine Frau bin,

298 kann ja trotzdem ein geschlechtsspezifisches Motiv dahinterste-  
299 cken. Allein schon aus der Tatsache begründet, dass der E-Mail-  
300 schreiber einem Mann so eine E-Mail nicht schicken würde, zum  
301 Beispiel. So, dann steht da zwar nicht „Schlampe“ drin oder so,  
302 aber trotzdem würde er diese E-Mail einem Mann nicht schi-  
303 cken, sondern schickt sie, weil er glaubt, die Frau damit vielleicht  
304 eher einschüchtern zu können.

305 Sowas ist tatbestandlich total schwer zu fassen, weil man dann  
306 einfach keinen objektiven Anknüpfungspunkt hat. Aber deswe-  
307 gen kann ich es schon irgendwie verstehen, dass man sagt  
308 „Wenn wir das zu sehr ausdifferenzieren, dann kann es vielleicht  
309 auch ein Problem sein“. Aber auf der anderen Seite, und das zei-  
310 gen die vielen Beispiele, bekommen Frauen tatsächlich viel Hass  
311 ab, und dann ausdrücklich so konnotiert, mit so einer sexualisier-  
312 ten Komponente, oder weil man sie ausdrücklich als Frauen an-  
313 spricht. Und das heißt, davon gibt es genug und deswegen kann  
314 ich es auf der anderen Seite auch nicht verstehen, dass man sagt,  
315 man lässt dieses Tatbestandsmerkmal weg.

316 *Stehmann:* *Du hast gerade nochmal angesprochen generell mit Hasskrimi-*  
317 *nalität, da habe ich auf deiner Website auch gesehen, dass du da*  
318 *so einen Entwurf hattest, ich glaube von 2020, wo einige Forde-*  
319 *rungen drin waren auch in Bezug auf Frauen, was ist daraus ge-*  
320 *worden? Oder ist das noch in Arbeit, oder ...?*

321 *Mihalic:* Hat sich leider nicht durchgesetzt.

322 *Stehmann:* Ach so.

323 *Mihalic:* Genau, das war ein Antrag, den wir als Oppositionsfraktion for-  
324 muliert haben, wo es ganz konkret darum ging, dieser Hasskrimi-  
325 nalität gegenüber Frauen nochmal Rechnung zu tragen, für eine  
326 bessere statistische Erfassung zu sorgen und auch noch weitere  
327 Maßnahmen zu treffen, die irgendwie daraus resultieren.



328 Also der Antrag ist abgelehnt worden, leider. Wir haben jetzt in  
329 der Ampel-Koalition verschiedene Dinge vereinbart, wie wir dem  
330 entgegenwirken wollen. Das heißt wesentliche Dinge, die wir da-  
331 mals in unserem Antrag formuliert haben, tauchen jetzt teil-  
332 weise entweder im Koalitionsvertrag auf oder sind in der Vorha-  
333 benplanung der Ampel-Regierung, weil das damals viele so gese-  
334 hen haben, dass man diesem Hass und auch der Gewalt, die  
335 Frauen ganz spezifisch entgegenschlägt, dass man dem einfach  
336 nochmal anders Rechnung tragen muss. Ja und jetzt arbeiten wir  
337 die Dinge ab.

338 *Stehmann:* *Ja. Und meine letzte Frage wäre dann, für wie wahrscheinlich du*  
339 *es hältst, dass das Merkmal Geschlecht nachträglich mit einbe-*  
340 *zogen werden könnte in den 192a? Also dass der nochmal über-*  
341 *arbeitet wird?*

342 *Mihalic:* Also, es ist aktuell nicht in der Vorhabenplanung. Aber das hat  
343 natürlich damit zu tun, wie ich das eingangs sagte, dass man die  
344 praktischen Erfahrungen mit 192a abwarten muss. Es bietet sich  
345 nicht an, sofort das Gesetz zu ändern, ohne abzuwarten, welche  
346 Auswirkungen das ganz konkret hat.

347 Wenn man die Erfahrungswerte hat und wenn man anständig  
348 evaluieren kann wo es vielleicht fehlt, dann kann man auf jeden  
349 Fall darüber nachdenken, das nochmal zu überarbeiten. Wenn  
350 sich herausstellen sollte, dass das wirklich ein Manko ist.

351 Aber das muss man sich genau angucken, ob das so ist. Und man  
352 tut sich auch keinen Gefallen, wenn man einmal ein formuliertes  
353 Gesetz zu häufig ändert, weil man dann natürlich auch keine Ver-  
354 gleichbarkeit hat. Also man braucht auch einen gewissen Zeit-  
355 raum, um vergleichen zu können, wie sich das in der Praxis aus-  
356 wirkt. In der Urteilspraxis, aber natürlich auch in der Erfassungs-  
357 praxis. Deswegen sollte man da schon einen gewissen Zeitraum

358 haben und das nicht zu schnell alles ändern, aber ich gehe schon  
359 davon aus, dass wenn es da Widersprüche gibt in der Handha-  
360 bung, dass wir uns das dann nochmal vornehmen.

361 *Stehmann: Ja. Okay. Ja, damit wäre ich eigentlich durch mit den Fragen, die*  
362 *ich mir so überlegt hab.*

363 [Verabschiedung]

364 *Ach so, mir fällt gerade noch ein, für meinen Einleitungstext*  
365 *wollte ich ein bisschen mehr haben, als auf deiner Website steht.*

366 *Also da steht 93 bist du bei der Polizei angefangen, ist da die Aus-*  
367 *bildung angefangen, oder warst du da fertig?*

368 *Mihalic: Nene da habe ich mit der Ausbildung angefangen, 1. Oktober*  
369 *1993, genau. Zum mittleren Dienst. Das war mein Eintrittsda-*  
370 *tum, ja.*

371 *Stehmann: Und dann... Das andere was ich noch wissen wollte ist, wo du so*  
372 *warst. Also ich habe nur PP Köln gelesen. Aber gerade, weil ich*  
373 *auch in dem Bereich bin, ist vielleicht noch interessant, was Spe-*  
374 *zielleres zu schreiben und ab wann du nicht mehr aktiv bei der*  
375 *Polizei gearbeitet hast.*

376 *Mihalic: Genau, also ich war in verschiedenen Bereichen eingesetzt. Nach*  
377 *der Ausbildung war ich zunächst bei der Bezirksregierung Köln*  
378 *bei der Autobahnpolizei, bin dann gewechselt zur Kreispolizeibe-*  
379 *ehörde Gummersbach, habe dann normal Wach- und Wechsel-*  
380 *dienst gemacht. Das war damals meine Heimatbehörde, bevor*  
381 *ich zugezogen bin. Bin dann von da aus zum Studium, an die*  
382 *Fachhochschule. Habe während des Studiums - das war ja noch*  
383 *anders aufgebaut als jetzt, war ja noch Diplomstudiengang -*  
384 *mehrere Monate im Rauschgiftkommissariat gearbeitet und bin*  
385 *dann nach dem Studium Wachdienstführerin geworden, wieder*  
386 *bei der Autobahnpolizei. Es war immer noch Bezirksregierung,*

387 wir wurden dann später PP Köln. Da war ich dann bis 2013, da  
388 wurde ich dann erstmalig in den deutschen Bundestag gewählt.

389 *Stehmann:* *Und wenn du jetzt irgendwann nicht mehr Bundestagsmitglied*  
390 *sein solltest, würdest du dann wieder zurück gehen und weiter-*  
391 *arbeiten, oder...?*

392 *Mihalic:* Genau, das wäre der Weg, weil ich bin Beamtin auf Lebenszeit,  
393 ganz normal, und ich habe ein Rückkehrrecht. Ich bin auch nur  
394 beurlaubt, das heißt immer wenn ich neu gewählt werde in den  
395 Bundestag, ist zweimal passiert, dann bekomme ich vom Landes-  
396 wahlleiter eine Bestätigung, dass ich mit Wirkung vom so und so  
397 vielm die Mitgliedschaft im deutschen Bundestag erworben  
398 habe. Und diese Wahlbestätigung, die muss ich dann an ZA 23  
399 schicken, beim PP Köln und dann kommt das wieder in meine  
400 Personalakte und damit verlängert sich dann meine Beurlau-  
401 bung. Für die Dauer des Mandats bin ich beurlaubt und wenn das  
402 Mandat nicht mehr ist, dann endet meine Beurlaubung und dann  
403 bin ich wieder Angehörige des Polizeipräsidiums Köln. So lange  
404 darf ich den Zusatz hinter meinem Dienstgrad AD führen.

405 *Stehmann:* *Das bedeutet?*

406 *Mihalic:* Außer Dienst

407 *Stehmann:* *Ach so, ah okay.*

408 *Mihalic:* Genau, ich bin Polizeioberkommissarin außer Dienst und wenn  
409 ich dann nicht mehr Abgeordnete bin, dann bin ich wieder im  
410 Dienst und dann fällt das AD weg und dann knüpfe ich da an, wo  
411 ich aufgehört habe.

412 *Stehmann:* *Würdest du eine ganz normale Stelle weiter machen oder wür-*  
413 *dest du gucken, dass du deine Erfahrungen auch irgendwie im*  
414 *Job wieder einfließen lassen kannst?*

415 Mihalic: Man weiß ja nicht, wohin es einen treibt. Neben dem Mandat  
416 habe ich ja noch ein Studium drangehangen und habe noch pro-  
417 moviert. Also ich sag mal, das habe ich auch gemacht mit Blick  
418 auf später. Politik ist immer ein Job auf Zeit. Also ich mein, es gibt  
419 Leute, die machen schon ihr Leben lang Politik, aber ich habe da  
420 einen hohen Respekt vor und denke irgendwann ist es halt vor-  
421 bei und man kann eigentlich nicht sein Leben danach planen.  
422 Und wenn ich dann wieder zurück in den Polizeidienst gehe,  
423 dann kann ich sagen, ich habe mich in der Zeit weitergebildet,  
424 ich habe mich fortgebildet. Mal gucken, was man mir dann an-  
425 bietet, oder was dann zur Verfügung steht und was nicht, das  
426 muss man sich dann angucken.

427 *Stehmann: Ja, alles klar.*

428 Mihalic: Ich weiß nicht, ob es da schon so viele Erfahrungswerte gibt mit  
429 zurückgekehrten Abgeordneten.

430 *Stehmann: Ich glaube, das sind die wenigsten...*

431 Mihalic: Das weiß ich auch nicht genau.

432 *Stehmann: ... alles klar. Ja dann, danke nochmal!*

433 Mihalic: Ja sehr gerne, Nina, hat mich gefreut.

434 [Verabschiedung und Organisatorisches]

## Anhang 2: Beispielhafte Hassmails von Irene Mihalic

Die nachfolgenden E-Mails wurden an Irene Mihalic versandt und von ihren MitarbeiterInnen als Hassmails kategorisiert. Sie wurden für die Bearbeitung dieser Bachelorarbeit im Auftrag von Irene Mihalic ausgesucht und zur Verfügung gestellt.

Rechtschreibung und Formatierung wurden unverändert übernommen. Die Trennstriche und die Nummerierung der E-Mails wurden von den MitarbeiterInnen von Irene Mihalic eingefügt. Die Zeilennummern wurden zur erleichterten Zitation eingefügt.

1 1) An: wahlkreis@irene-mihalic.de  
2 Betreff: Chemnitz  
3 Sehr geehrte Frau Mihalic.  
4 Sie haben Seehofer vorgeworfen die Ausschreitungen in Chemnitz zu  
5 verharmlosen. Das mag richtig sein. Diese Zustände sowie das Erstarken der  
6 AfD sind jedoch die direkte Folge der widerwärtigen, erbärmlichen und an  
7 moralischer Verdorbenheit nicht zu überbietenden Flüchtlingspolitik von  
8 Leuten ihrer Couleur. Wer Abertausende Sozialstaatsparasiten, degenerierte  
9 Steinzeitmuslime, die sich wie die Karnickel vermehren, funktionale  
10 schwarzafrikanische Analphabeten und kriminelle, testosterongesteuerte  
11 Nafris ins Land lässt, der darf sich über solche Zustände nicht wundern.  
12 Die Grünen sind so widerlich..  
13 MfG N.J..  
14 -----

15 2) > Gesendet: Dienstag, 19. Februar 2019 22:52  
16 > An: Irene Mihalic MdB <irene.mihalic@bundestag.de>  
17 > Betreff: Grüne legen Gesetzentwurf für Polizeibeauftragten im Bund vor  
18 (Epoch Times)  
19 > Sag mal, du grüne Drecktasche soll noch mehr Steuergeld verschwendet  
20 werden? Steuergeld was du Vollzeitidiotin nicht erarbeitet hast. Aber  
21 wahrscheinlich geht dir vor lauter Angst vor dem Zorn des Volkes der Arsch  
22 auf Grundeis. Mit dem was du vorhast, wirst du den Untergang deiner  
23 versifften Kinderfickerpartei auch nicht aufhalten. Ihr Idioten habt uns lange  
24 genug belästigt.

25 >

26 -----

27 3) Gesendet: Sonntag, 10. März 2019 15:47  
28 An: Irene Mihalic MdB <irene.mihalic@bundestag.de>  
29 Betreff: Grüne wollen Waffenrecht verschärfen  
30 Sag mal du versiffte dumme Sau, wer hat dir eigentlich ins Gehirn geschissen.  
31 Das Waffenrecht verschärfen, wir haben schon das schärfste Waffenrecht in  
32 Europa. Aber ihr grünen Kinderficker bekommt langsam Angst vorm Volk. Es  
33 gibt noch genug freie Waffen womit wir uns verteidigen können vor solchem  
34 Abschaum wie euch. Du dumme Fotze bist lieber mal ruhig mit dem was aus  
35 deinem Maul rauskommt. Euch Grüne kann man nur verachten.

36

37 -----

38 4) Gesendet: Montag, 18. März 2019 03:43  
39 An: Irene Mihalic MdB <irene.mihalic@bundestag.de>  
40 Betreff: Wichtig!!!  
41 Wichtigkeit: Hoch  
42 Sehr geehrte Frau Mihalic  
43 Als grüne Anhänger einer Pädophilien Partei stehen sie oben auf  
44 unserer Liste, und es könnte geschehen, dass kleine Kreisverbände, demnächst  
45 das Projektil einer Tokarev Pistole als letzten Spuren bevor Sie zu Boden gehen.  
46 Sprengstoffe wie TATP, DATP, HMTD, Iodstickstoff oder Pikrinsäure sollten  
47 sehr geläufig sein.  
48 Unsere Botschaft war klar, in den Medien wird es so dargestellt dass wir Sie  
49 bedroht haben, was faktisch falsch ist, wir haben keinen der Partei der Linken  
50 bedroht. Sie möchten wohl nur einen weiteren Beweis liefern für das  
51 Unterschlagen von Tatsachen die wir geschrieben haben, um uns als böse  
52 darzustellen, und das Bild des vermeintlich bösen Neonazis zu zeichnen.  
53 ---Wir fordern dass dies klargeht wird binnen weniger Tagen, dass wir Sie  
54 oder ihre Parteigenossen nicht bedroht haben, und dies in den Medien. Da Sie  
55 letztendlich diese Behauptung aufgestellt haben der Bedrohung der Linken.  
56 ---Sollte dies nicht geschehen werden wir zu Ostern an unterschiedlichen  
57 Orten zwischen den Osterfeuern Sprengsätze legen, die schon auf Hitze  
58 reagieren, da benötigt es nicht mal einen Zünder, und alle Osterfeuer in  
59 Deutschlands werden Sie nicht schützen können, das Ergebnis dürfte klar sein.  
60 Wenn ein solcher Sprengsatz, in einer Osterfeuer hochgeht.  
61 ---Sollte die Stellungnahme nicht erfolgen wird binnen der nächsten Tagen  
62 eine Exekution stattfinden.  
63 auch die slavische Einwanderin Helene Fischer hat noch keine Stellung  
64 bezogen, dies sollte Sie tun, ansonsten wird eine Briefbombe mit Iodstickstoff  
65 an einer ihrer privaten Adressen geschickt, so wie an fünf weiteren  
66 Zufallszielen.  
67 Wir bitten um Klärung, wir möchten keine Eskalation der Gewalt.  
68 Mit freundlichen Grüßen  
69 Nationalsozialistische Offensive

70 -----

71 5) Gesendet: Mittwoch, 7. Oktober 2020 04:19

72 An: Irene Mihalic MdB <irene.mihalic@bundestag.de>

73 Betreff: Lange zugehört

74 Ich habe dieser Frau eine Stunde lang auf dem Deutschlandfunk zugehört und

75 bin zu dem Schluss gekommen: Irene Mihalic ist die anti-deutsche

76 Propagandaschleuder. Was sie da gesagt hat, war schockierend. Danach habe

77 ich sie angeschrieben. Es kam keine Antwort.

78 Gruß aus Köln,

79 C... O...

80 -----

81 6) Gesendet: Dienstag, 2. Juli 2019 12:32

82 An: Irene Mihalic MdB <irene.mihalic@bundestag.de>

83 Betreff: Sendung

84 Mit der Aussage das die AfD mit ihrem Ton schuld am Tod von dem

85 Dummschwätzer haben Sie endgültig bewiesen , das Sie geistig schwerst

86 behindert sind !!!

87 Ihr dummen " Grünen " habt schuld mit dem beifallklatschenden Wahnsinn

88 die illegalen Araber und Neger noch " willkommen " zu heißen , denn 75 % der

89 Deutschen haben die Schnauze voll von illegaler Einwanderung besonders aus

90 Arabien , Neger Länder oder wo sonst noch diese ganze Mischpoke her

91 kommt , und da es Euch einen Scheißdreck interessiert was die wahren

92 Deutschen denken , müsst Ihr Euch also über solche Reaktionen wundern , bis

93 hin zum Bürgerkrieg der hier bald ausbricht !!!

94 Gute Heimreise nach Jugoslawien

95 -----



96 7) Von: briefkasten@dbt-internet.de [<mailto:briefkasten@dbt-internet.de>]  
97 Gesendet: Samstag, 29. Juni 2019 17:48  
98 An: Irene Mihalic MdB <irene.mihalic@bundestag.de>  
99 Betreff: E-Mail über Kontaktformular auf [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) -  
100 Kontaktformular des Deutschen Bundestages  
101  
102 Betreff Plasberg  
103 Nachricht Was bitte haben Sie in der morgigen Sendung zu suchen ???  
104 Seit Ihr der Hauptsponsor von ARD und ZDF ? Mir drängt sich eher der  
105 Verdacht auf , das man für diese Schmierenkomödie keine intelligenten  
106 Menschen mehr findet und dann eben die Z - Liega der Dummschwätzer  
107 einladen muss , bleib zu Hause und grübel wieder irgendeinen " Grünen "  
108 Scheiß aus und ein Platz in der nächsten Comedy Show ist Dir sicher !!!  
109 Begreift Ihr eigentlich nicht das das deutsche Volk Euch nicht will , das Ihr  
110 eigentlich von jedem guten Deutschen gehasst werdet ! Noch eine Bitte , geh  
111 zu den Jugos zurück wie Deine Sippe her stammt , hier ist ehrlicherweise kein  
112 Platz für Euch , Danke  
113 Datenschutzhinweis gelesen und akzeptiert  
114  
115 -----

116 8) Von: Anonymous Remailer (austria) <mixmaster@remailer.privacy.at>

117 Gesendet: Montag, 8. Juni 2020 13:54

118 An: Irene Mihalic MdB

119 Betreff: dieses rotegruene weib leidet unter realitaetsVERLUST!

120

121 Das hochkriminelle schwarze stueck scheisse in Minneapolis stand unter

122 Drogen( was ihn zum Untermenschen machte...es gibt kein recht auf

123 drogeneinnahme!), war wegen bewaffneten Raubüberfalls 5 Jahre im

124 Knast...hat bekommen was es verdient!kein Mitleid!

125 Die weisse Fraue dem WEISSEN MANN!

126 Die vernegerte und islamisierte Bundesliga

127 abschaffen!antiweissrassistischen dfb verbieten!

128

129 Der dfb-Fussball...Kackbraun wie scheisse!

130 An: saskia.esken@bundestag.de

131 Betreff: Halten Sie Ihr schiefes Maul,Sie giftgruene rotfotzige Futt!

132 Nachricht: [https://www.tagesschau.de/inland/esken-polizei-rassismus-](https://www.tagesschau.de/inland/esken-polizei-rassismus-101.html)

133 [101.html](https://www.tagesschau.de/inland/esken-polizei-rassismus-101.html) <[https://www.tagesschau.de/inland/esken-polizei-rassismus-](https://www.tagesschau.de/inland/esken-polizei-rassismus-101.html)

134 [101.html](https://www.tagesschau.de/inland/esken-polizei-rassismus-101.html)>

135

136 Wenn die deutsche Polizei unverhaeltnismaessig Gewalt ausuebt,dann

137 nicht gegen marodierende,spuckende,tollwuetige Stinkeneger die wie vor

138 Jahren in Berlin betonplatten auf Polizisten werfen von einem dach...die wie

139 in Stuttgart nach getuerkten notrufen zu hunderten Polizisten einkesseln,

140 ...gewalt...auch hat die Polizei in Dietzenbach leider nicht die 50 ziegenficker (

141 sicher auch linke) aus Notwehr erschossen,die Polizisten und Feuerwehreute

142 mit Steinwürfen toeten wollten...was versuchter mord war...wenn unnoetig

143 Gewalt vonseiten der Polizei kommt,dann gegen friedliche deutsche ANTI-

144 coronawillkuer-Demonstranten jeden alters und Heimattreue deutsche

145 ,sogenannte,, rechte" die sich gegen den von Ihresgleichen initiierten

146 antiweiss-RASSISTISCHEN genozid am deutschen Volk),die ebenso

147 autorassistische Flutung der Heimat mit Kultur -und rassefremden

148 negern,orientalen...kurz...den afroorientalen...kurz...nichtweissen ( vom  
149 Balkan bis kapstadt,von nigeria bis Bangladesh)...wenden!

150

151 Wegen Ihresgleichen hat die koransemistische Tierquälerei massiv  
152 zugenommen.marodierende neger affgahnen araber etc besetzen  
153 Innenstädte,bahnhofsvorplaetze, terrorisieren deutsche Badegäste im  
154 Freibad..benehmen sich Ueberall als seien sie hier zuhause, schlagen  
155 Busfahrer,schlachten selbst sogenannte,,Flüchtlings"helferinnen die ihnen  
156 halfen ab, laufen machetenschwingend durch die Fußgängerzonen, „loesen"  
157 Konflikte nur mit messern und belästigen deutsche und andere weisse Frauen  
158 die nichts von ihnen wollen..

159

160 Hoffentlich ist keine Polizei in der naehe wenn solches gesox Sie  
161 ausrauben und Ihnen Ihr schiefes maul noch schiefer trommelt..

162

163 Sie und andere weisse Nutten die die Auffassung vertreten,daß die  
164 shitcoloured people in Deutschland \auf dem weissen kontinent absolute  
165 narren-und schmarotz-und niederlassungsfreiheit haben sollen..dieser  
166 widerlichste Rassismus der je auf deutschem und europäischem Boden  
167 vorherrschte...hoffentlich ist er bald vorbei...wenn nicht durch Wahlen dann  
168 durch eine Revolution an der hoffentlich anstaendige Heimattreu gesinnte  
169 deutsche Polizisten und Soldaten mitwirken!

170

171 Bei der Polizei und auch in Deutschland haben unverschämte und  
172 inkompatible ( in jeder Hinsicht) neger und Orientalen und auch  
173 deutschfeindliches Linkes grobzeug NICHTS verloren!

174

175 Heimatfeindliche grünfotzen wie Sie auch nicht!wer Deutschland nicht  
176 liebt\UND erhalten will,MUSS Deutschland VERLASSEN!bald ist es hoffentlich  
177 soweit!

178

179 Im kongo koennen Sie soviel kotkolben,grau schwarz wie SCHEISSE in Ihr

180 schiefes loses maul stecken lassen..bis Ihnen die braune scheisse aus allen  
181 loechern und poren laeuft! Sie und Ihresgleichen...weisse nutten und  
182 tuntengetier mit giftgrünen weltbildern!

183

184 We dont like the shitkallerd piipel!

185

186 Deutsches Heimatrecht zaehlt!

187 -----

188 9) -----Ursprüngliche Nachricht-----

189 Gesendet: Donnerstag, 10. Juni 2021 12:06

190 An: Irene Mihalic MdB <irene.mihalic@bundestag.de>

191 Betreff: gute Heimreise

192

193 Dr. Irene Mihalic MdB

194 Platz der Republik 1

195 11011 Berlin

196 Tel. 030 22779079

197 Fax: 030 227 760 78

198 Email: irene.mihalic@bundestag.de <<mailto:irene.mihalic@bundestag.de>>

199

200 sie sind in Deutschland unerwünscht - verlassen sie bitte unser Land bis zum  
201 31.12.2021 .

202 -----

203 10) -----Ursprüngliche Nachricht-----  
204 Von: H.H.  
205 Gesendet: Mittwoch, 2. März 2022 20:53  
206 An: Irene Mihalic MdB <irene.mihalic@bundestag.de>; Merz Friedrich  
207 <friedrich.merz@bundestag.de>; Habeck Robert  
208 <robert.habeck@bundestag.de>; Büro Annalena Baerbock MdB  
209 <annalena.baerbock@bundestag.de>; Bundestagsbüro Cem Özdemir MdB  
210 <cem.oezdemir@bundestag.de>; Büro Steffi Lemke MdB  
211 <steffi.lemke@bundestag.de>; Hofreiter Anton  
212 <anton.hofreiter@bundestag.de>; Goering-Eckardt Katrin <katrin.goering-  
213 eckardt@bundestag.de>; Trittin Juergen <juergen.trittin@bundestag.de>;  
214 Linnemann Carsten <carsten.linnemann@bundestag.de>; Büro Freiherr von  
215 Stetten MdB - Ulrike Schnitter <christian.stetten@bundestag.de>; Philipp  
216 Amthor, MdB (Büro) <philipp.amthor@bundestag.de>; lars.klingbeil@spd.de;  
217 saskia.esken@spd.de; norbert.walter-borjans@spd.de; Lindner Christian  
218 <christian.lindner@bundestag.de>; Buschmann Marco  
219 <marco.buschmann@bundestag.de>; Kubicki Wolfgang  
220 <wolfgang.kubicki@bundestag.de>; Weidel Alice  
221 <alice.weidel@bundestag.de>; Storch Beatrix  
222 <beatrix.vonstorch@bundestag.de>; louise.amtsberg@gruene.de;  
223 poststelle@bmfsfj.bund.de  
224 Betreff: 100 Milliarden für die Bundeswehr: Merz (CDU) widerspricht den  
225 Grünen  
226  
227 MIHALIC ist eine der verwirrtesten Ideologen der GRÜNEN Sekte.  
228 Diese Nichtsköner wollen das Geld der Steuerzahler weltweit verteilen.  
229 So Zeug gehört politisch weg!!!  
230 [https://www.t-  
232 online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id\\_91759538/100-  
233 milliarden-fuer-die-bundeswehr-merz-cdu-widerspricht-den-gruenen.html](https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_91759538/100-<br/>231 milliarden-fuer-die-bundeswehr-merz-cdu-widerspricht-den-gruenen.html)  
-----